

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Aktualisierung zum Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung relevanter Verträge 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Gruppe für Frequenzpolitik und Gruppe
Europäischer Regulierungsstellen eingerichtet 2

Europäische Kommission:
Studie über die Entwicklung neuer Werbetechniken 3

Europäische Kommission:
Bericht über die Erstellung von Leitlinien für
staatliche Beihilfen/Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse 3

Europäisches Parlament:
Bericht über die Mitteilung der Kommission zu
bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit
Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken 4

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Verbot der *cross promotion*
gerichtlich durchgesetzt 5

BA-Bosnien-Herzegowina: Wahlkommission
kam Rundfunkveranstaltern teilweise entgegen 5

CY-Zypern: Satellitenfernsehdienste 5

DE-Deutschland: Freispruch vom Vorwurf
der Schleichwerbung aufgehoben 5
Beurteilung von Fragen des Jugendschutzes 6

Folgen der Digitalisierung der Kabelnetze für die
Einspeisung analoger Programme in der Diskussion 6

FR-Frankreich: CSA fordert, im Fernsehen keine
pornographischen Programme mehr zu senden 7

GB-Vereinigtes Königreich: Kritische Anmerkungen
von Parlamentsausschüssen zum Vorlagenentwurf
für ein Kommunikationsgesetz 7

GR-Griechenland: Neuer Nationaler
Rat für Hörfunk und Fernsehen 8

HU-Ungarn: Rundfunkgesetz geändert 8

IT-Italien: Projekt zu beherrschenden Stellungen
im Fernsehsektor 9

LT-Litauen:
Wettbewerb von Kabelfernsehbetreibern 9

NL-Niederlande: Keine neuen Beitritte zum
niederländischen öffentlich-rechtlichen
Rundfunksystem bis 2005 9

RO-Rumänien:
Fernsehangebote „okkultur“ Art verboten 10

RU-Russische Föderation: Änderungen im
Wahlgesetz betreffend die Rundfunkmedien 10

TR-Türkei: Mediengesetz im Streit 11

YU-Bundesrepublik Jugoslawien:
Rundfunkgesetz für Serbien verabschiedet 11

FILM

CH-Schweiz: Bundesgesetz über Filmproduktion
und Filmkultur tritt in Kraft 12

HR-Kroatien: Abkommen über die Finanzierung
der kroatischen Filmindustrie vom Kulturministerium
und vom Hörfunk und Fernsehen Kroatiens
unterzeichnet 12

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland:
BGH-Urteil zu elektronischen Pressespiegeln 12

NO-Norwegen: Erstes Gerichtsurteil zur
strafrechtlichen Verantwortlichkeit
von Internet-Diensteanbietern 13

PL-Polen: Gesetz über elektronische
Dienstleistungen verabschiedet 13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH-Schweiz: Parallelimporte audiovisueller Werke
unterliegen der Zustimmung der Rechteinhaber
in der Schweiz 14

IT-Italien: Verordnung zur Veröffentlichung
von Meinungsumfrageergebnissen 14

LT-Litauen: Änderungen zum Gesetz über
pharmazeutische Tätigkeit 14

RO-Rumänien: Schutz der Rechts am eigenen Bild
in den elektronischen Medien 15

RU-Russische Föderation:
Maßnahmen zur Unterbindung von Extremismus
in den Massenmedien 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Aktualisierung zum Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung relevanter Verträge

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Seit der Veröffentlichung der Tabelle der Vertragsunterzeichnungen und -ratifikationen in IRIS 2002-5 hat eine Reihe von Mitgliedsstaaten des Europarats für den audiovisuellen Sektor relevante Verträge entweder unterzeichnet oder ratifiziert.

Am 14. Mai sind die Niederlande als achttes Land dem Europäischen Übereinkommen über den rechtlichen Schutz

Siehe auch die Informationen zur Unterzeichnung und Ratifikation relevanter Übereinkommen des Europarats, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Gruppe für Frequenzpolitik und Gruppe Europäischer Regierungsstellen eingerichtet

Ende Juli 2002 hat die Europäische Kommission eine Gruppe für Frequenzpolitik sowie eine Gruppe Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze

von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (siehe IRIS 2000-9: 3) beigetreten. Nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens am 24. Januar 2001 hat Rumänien es als erstes Land am 26. August 2002 ratifiziert. Das Übereinkommen wird mit der Ratifikation durch zwei weitere Staaten (d. h. insgesamt drei Staaten) in Kraft treten.

Am 30. Mai hat Portugal das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen (welches es am 16. November 1989 unterzeichnet hatte) ratifiziert. Es wird am 1. September dieses Jahres in Portugal in Kraft treten.

Sowohl das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes als auch das dazugehörige Protokoll zum Schutz von Fernsehproduktionen (siehe IRIS 2001-9: 3) wurden von Rumänien und Österreich am 30. Mai respektive am 5. Juni 2002 unterzeichnet.

Das Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität (siehe u. a. IRIS 2001-10: 3) wurde von Slowenien am 24. Juli unterzeichnet, von Albanien wurde es am 20. Juni ratifiziert (Albanien hatte das Übereinkommen am 23. November 2001 unterzeichnet).

Griechenland hat das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 24. Juni dieses Jahres ratifiziert (nachdem es dieses am 17. November 1995 unterzeichnet hatte). Es wird in Griechenland am 1. Oktober 2002 in Kraft treten. ■

und -dienste eingerichtet, die beide die Kommission bei der Entwicklung des Binnenmarktes für die Informationsgesellschaft beratend unterstützen sollen.

Mit der Entscheidung zur Funkfrequenzpolitik wurde ein politischer und rechtlicher Rahmen zur Sicherstellung der Koordinierung von politischen Ansätzen und harmonisierten

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier,
Victoires Éditions

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Faye Amath – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludwig – Martine Müller – Katherine Parsons – Ralf Pflieger – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Bedingungen im Bereich der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums geschaffen (siehe IRIS 2002-3: 4 und IRIS 2002-1: 5). Die Entscheidung erinnert daran, dass die Kommission zur Feststellung der Meinungen von betroffenen Parteien Anhörungen durchführen kann, was zur Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik geführt

„Kommission richtet Gruppe für Frequenzpolitik und Gruppe Europäischer Regulierungsstellen ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2002, IP/02/1171, verfügbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/117101RAPID&lg=EN&display=

DE-EN-FR

Beschluss der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik (Text von Bedeutung für den EWR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 198/49, 27. Juli 2002, verfügbar unter:
<http://europa.eu.int/eur-lex/en/oj/2002/L19820020727en.html>

Beschluss der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Text von Bedeutung für den EWR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 200/38, 30. Juli 2002, verfügbar unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/en/oj/2002/L20020020730en.html>
Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 108/1, 24. April 2002;

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 108/33, 24. April 2002, beide verfügbar unter:

<http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2002/L10820020424en.html>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Studie über die Entwicklung neuer Werbetechniken

Der Europäischen Kommission wurde unlängst eine Studie über die Entwicklung neuer Werbetechniken und die Konsequenzen für die einschlägigen Rechtsvorschriften vorgelegt. Die Studie wurde von Carat Crystal and Bird erstellt und wurde im Rahmen der Bewertung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in Auftrag gegeben.

Der Bericht gibt einen Überblick über bestehende Werbetechniken und ihre Regulierung, gefolgt von einer ähnlichen Analyse der neu entstehenden Werbetechniken. Bei letzteren bilden interaktive Werbung, *Split-Screen* (geteilter Bildschirm) und virtuelle Werbung den Schwerpunkt.

Die Gestaltung eines neuen Regulierungsrahmens bzw. die Umgestaltung des bestehenden Rahmens zur Erfassung der neuen Techniken ist eine problematische Angelegenheit,

hat. Aufgabe dieser Gruppe wird es sein, die Kommission in Fragen der Frequenzpolitik zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehören z.B. die Verfügbarkeit, Harmonisierung und Zuteilung von Funkfrequenzen sowie Verfahrensweisen für die Vergabe von Frequenznutzungsrechten.

Die Gruppe wird sich aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie aus diversen Beobachtern zusammensetzen. Sie wird zudem kommerzielle und nichtkommerzielle Interessengruppen sowie alle sonstigen interessierten Kreise konsultieren. Ergänzt wird die Arbeit dieser Gruppe durch die Tätigkeit des nach der eingangs erwähnten Frequenzentscheidung eingesetzten Funkfrequenzausschusses, dessen Aufgabe in der Unterstützung der Kommission in der Festlegung technischer Durchführungsmaßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Verfügbarkeit und effizienten Nutzung des Frequenzspektrums besteht.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des am 24. April in Kraft getretenen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in allen Mitgliedstaaten hat die Kommission die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste eingerichtet. Diese Gruppe wird die Schnittstelle für eine transparente Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsstellen und der Kommission bilden. Die Gruppe, in der die Kommission ebenfalls vertreten sein wird, wird sich aus den Leitern der Regulierungsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzen und „Marktbeteiligte, Verbraucher und Nutzer“ (Artikel 6) konsultieren. Sie wird eng mit dem im Zuge der Rahmenrichtlinie eingerichteten Kommunikationsausschuss zusammenarbeiten sowie die Koordinierung mit dem Funkfrequenzausschuss, der Gruppe für Frequenzpolitik und dem Kontaktausschuss „Fernsehen ohne Grenzen“ sicherstellen. ■

nicht zuletzt wegen des unvorhersehbaren Tempos, in dem sich technologischer Wandel vollzieht und sich diese neuen Techniken durchsetzen. Nichtsdestotrotz benennt der Bericht einige Prinzipien, die solchen Regulierungsinitiativen zugrunde liegen sollten, darunter: minimale Regulierung (Beschränkung auf das Erreichen erklärter Ziele, nach Möglichkeit Selbstregulierung durch die Industrie); Wahrung bzw. Verbesserung der Rechtssicherheit; Subsidiarität (europäische Regulierung nur wenn die Angelegenheit nicht zufriedenstellend auf nationaler Ebene geregelt werden kann). Laut Bericht besteht das allgemeine Ziel der Veränderung bzw. Anpassung der Vorschriften darin, einen harmonischen Bogen zwischen der optimalen Entwicklung der europäischen Medienbranche einerseits und den Fragen des öffentlichen Interesses andererseits - Verbraucherschutz (insbesondere von Minderjährigen), Wahrung von Pluralismus, Förderung der kulturellen Vielfalt und Achtung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags - zu schlagen.

In dem Bericht wird unter anderem eine Klärung der Bestimmungen der Richtlinie gefordert, die sich auf *Split-Screen*-Werbung und den notwendigen eindeutigen Hinweis auf virtuelle Werbung beziehen würden. Da die Lösungsansätze der Mitgliedstaaten hier in erheblichem Maße divergierten, bestehe ein Bedarf nach mehr Sicherheit bei der Auslegung der Richtlinie. ■

Interesse vorgelegt. Zur Erinnerung: Auf Anfrage durch den Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 hat die Kommission ein Jahr später dem Europäischen Rat in Laeken einen Bericht über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2001) 598 endgültig) vorgelegt. Der Europäische Rat in Barcelona wiederum hat Anfang dieses Jahres die Kommission um einen aktualisierten Bericht über die Erstellung von Leitlinien für staatliche Beihilfen ersucht. Im Rahmen der Erstellung dieses Berichts wurde die

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

„Studie über die Entwicklung neuer Werbetechniken und die Konsequenzen für die einschlägigen Rechtsvorschriften“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2002, MEMO/02/130, verfügbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=MEMO/02/130101RAPID&lg=EN&display=

DE-EN-ES-FR

„Étude sur le développement des nouvelles techniques publicitaires: Rapport final“, Carat Crystal and Bird & Bird, April 2002, verfügbar unter:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studpdf/pub_rapportfinal.pdf

FR

Europäische Kommission: Bericht über die Erstellung von Leitlinien für staatliche Beihilfen/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Zum Europäischen Rat in Sevilla hat die Europäische Kommission unlängst einen Bericht über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Kommission aufgefordert, „erforderlichenfalls eine Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Bereich vorzuschlagen“.

Die Kommission hat lange die Auffassung vertreten, dass die aus staatlichen Mitteln finanzierte Unterstützung der mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beauftragten Unternehmen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, wenn durch eine derartige Unterstützung lediglich zusätzliche Lasten ausgeglichen werden, die vom Staat aus Gründen der Daseinsvorsorge auferlegt werden. Artikel 87(1) des EG-Vertrags besagt: „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unver-

einbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Relevant ist hierbei auch Artikel 86(2): „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert [...]“

Diese Sichtweise war Grundlage der Mitteilungen der Kommission sowie der Rechtsauffassung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Es gibt allerdings Anzeichen dafür, dass kommende Urteile des Gerichtshofs in eine andere Richtung gehen könnten. Die - vergangene und sich abzeichnende - Rechtsprechung des Gerichtshofs wird im vorliegenden Bericht untersucht, in dem die Kommission empfiehlt, den Ausgang bestimmter offener Verfahren abzuwarten, bevor eine endgültige Position über den staatlichen Beihilfecharakter von Ausgleichszahlungen bezogen wird und letztendlich die Richtlinien abschließend formuliert werden. In einem weiteren Schritt dieses Prozesses wird die Kommission im Herbst dieses Jahres eine erste Sitzung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten abhalten.

Es wird erwartet, dass von der Kommission noch vor 2003 ein endgültiger Text verabschiedet wird, in dem „die einschlägige Rechtsprechung insbesondere hinsichtlich der Begriffe Wirtschaftstätigkeit und Beeinträchtigung des Handels präsentiert und die Modalitäten für die Berechnung der Ausgleichszahlung insbesondere in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen präzisiert werden, um eine Überkompensation zu vermeiden.“ ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

„Bericht für den Europäischen Rat in Sevilla über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, Europäische Kommission: GD Wettbewerb, 2002, verfügbar unter:

http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäisches Parlament: Bericht über die Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken

Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Europäischen Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (siehe IRIS 2001-9: 6) hat der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport des Europäischen Parlaments (nachfolgend „der Ausschuss“) einen Entschließungsantrag vorgelegt.

In dem Antrag wird eine breite Vielfalt an Punkten angesprochen. Er begrüßt zunächst die Mitteilung der Kommission und besteht auf der strikten Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans. Entsprechend der Mitteilung und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom November 2001 für eine bessere Verbreitung von europäischen Filmen auf dem Binnenmarkt und in den Beitrittsländern (siehe IRIS 2002-1: 6) fordert der Ausschuss die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die freie Verbreitung von Medienwerken auf dem Binnenmarkt bis zum Jahr 2005 zu gewährleisten.

Konkret plädiert der Ausschuss für mehr Transparenz bei den Kriterien für die Prüfung der Beihilfen für den audiovisuellen Sektor, mehr Klarheit bei der Definition von staatlichen Beihilfen sowie eine Berücksichtigung der kulturellen Dimension bei der Anwendung der Beihilfebestimmungen für den audiovisuellen Sektor, um diese flexibler zu gestalten. Bezüglich des Schutzes des Kulturerbes und der Verwertung von audiovisuellen Werken besteht der Ausschuss auf der Notwendigkeit der Einführung einer Hinterlegungspflicht für Medienwerke durch die

Mitgliedstaaten und fordert für solche Initiativen die Mitwirkung von öffentlichen Unterstützungsfonds und unter anderem die Schaffung eines Instruments zur Kofinanzierung von Projekten für die Digitalisierung von audiovisuellen Archiven.

Der Ausschuss empfiehlt des weiteren, die Entwicklung des digitalen Kinos dem Markt zu überlassen, plädiert hierbei allerdings für eine Zusammenarbeit zwischen den audiovisuellen Industrien der EU und der USA. Er fordert die Kommission, die Europäische Investitionsbank und den Rat auf, zur Finanzierung von „überaus kostspieligen digitalen Vorführapparaturen in den europäischen Kinosälen“ beizutragen. Zu den weiteren Empfehlungen gehören ermäßigte Mehrwertsteuersätze für audiovisuelle Kulturgüter und -dienstleistungen sowie die Durchsetzung von ermäßigten Steuersätzen für Kinokarten durch die Mitgliedstaaten. Der Ausschuss bedauert, dass die Kommission in ihrer Mitteilung die Mitgliedstaaten nicht dazu ermuntert, Investitionen in die Filmproduktion durch steuerliche Anreize zu fördern.

Der Ausschuss unterstützt die Initiative der Kommission, eine externe Studie über die Auswirkungen von kulturellen Unterschieden in den Mitgliedstaaten auf die Einstufung und Vermarktung von Filmen durchzuführen. Zur Verbesserung der Verbreitung von Filmen im Binnenmarkt und in den Beitrittsländern fordert er, die Einrichtung spezieller Banken und Risikokapitalfonds im audiovisuellen Bereich zu erleichtern. Angeregt werden auch weitere finanzielle Initiativen zur Ankurbelung des Wachstums im audiovisuellen Sektor.

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ fordert der Ausschuss eine Überprüfung gewisser Definitionen, darunter des „europäischen Werks“ und des „unabhängigen Produzenten“. Hingewiesen wird hierbei auf die in einigen Mitgliedsländern übliche Praxis der sogenannten *Buy-out*-Verträge, die „die Vertragsfreiheit auf Produzentenebene maßgeblich beschneidet“. Er bekräftigt zudem die Bedeutung von Investitionen in die Filmproduktion für eine bessere Verbreitung europäischer Filme auf dem Binnenmarkt und in den Beitrittsländern. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

„Bericht über die Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken“ (KOM(2001)534 - C5-0078/2002 - 2002/2035(COS)) vom 5. Juni 2002, Dok. Nr. A5-0222/2002, Europäisches Parlament, Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, Berichtersteller: Lucas Vander Taelen; verfügbar unter:

<http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2002-0222+0+DOC+SGML+VO//EN>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Verbot der *cross promotion* gerichtlich durchgesetzt

Albrecht Haller | Nach § 13 Absatz 9 des Bundesgesetzes über den
Universität Wien | Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G) ist die

Einstweilige Verfügung des Handelsgerichts Wien vom 15. Juli 2002, Aktenzeichen 37 Cg 20/02y

DE

BA – Wahlkommission kam Rundfunkveranstaltern teilweise entgegen

Der Verband elektronischer Medien von Bosnien-Herzegowina, in dem die privaten/kommerziellen Sender vertreten sind, rief die 150 Hörfunk- und Fernsehsender auf, ihr Programm am 10. Juli 2002 für eine Minute zu unterbrechen, um auf die neuen Wahlkampfvorschriften zu reagieren. Nach Angaben des Medienverbandes würden diese Bestimmungen für die Sender Verluste von Werbeeinnahmen in Höhe von mehreren Millionen Konvertible Mark bedeuten. So besagt insbesondere Artikel 16.1 in Kapitel 16 des vom Parlament Bosnien-Herzegowinas verabschiedeten Wahlgesetzes: „Sechzig (60) Tage vor dem Tag der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen aller Machtebenen in Bosnien-Herzegowina stellen die Medien die politischen Parteien, Koalitionen, unabhängigen Listen sowie die parteilosen Einzelkandidaten auf gleiche und faire Weise vor und informieren über Themen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf und den Wahlen. Die zuständigen Behörden auf

Dusan Basic
Medienexperte,
Forscher und Analyst
Sarajewo

Pressemitteilung vom 16. Juli 2002

EN

CY – Satellitenfernsehdienste

CyprusSat, der staatliche zypriotische Satellitenfernsehdienst, wird demnächst einen deutlichen Ausbau seines Programmangebots und seiner geographischen Reichweite vornehmen.

Genauer gesagt soll das aktuelle Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters CyBC um zusätzliche Informations-, Kultur- und Unterhaltungsprogramme bereichert werden, die hauptsächlich für Zuschauer aus Übersee - insbesondere zypriotische Gemeinschaften im Ausland - bestimmt sind.

Die geographische Reichweite von *CyprusSat* soll bis 2003 erheblich ausgeweitet werden, um zusätzlich zu Europa, wo der Dienst bereits seit Beginn der 90er-Jahre über das Sirius-Satellitensystem in Betrieb ist, auch die Kontinente Nordamerika und Australien zu erreichen.

Andreas Christodoulou
Medienexperte
Zypern

Entscheidung des Ministerrats vom 31. Juli 2002, Nr. 56.219.

GR

DE – Freispruch vom Vorwurf der Schleichwerbung aufgehoben

Das Oberlandesgericht Celle (OLG) hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil den Freispruch des „Big Brother“-Produzenten Endemol Entertainment Productions GmbH (Endemol) wegen Schleichwerbung durch das Amtsgericht

Bewerbung von Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks (ORF) in Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks und umgekehrt unzulässig, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt.

Nach den Gesetzesmaterialien zu dieser seit 1. Januar 2002 in Kraft stehenden Bestimmung soll das Verbot der *cross promotion* eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen dem öffentlich-rechtlichen ORF einerseits und den privaten Rundfunkveranstaltern andererseits verhindern; denn als Veranstalter mehrerer Hörfunk- und Fernsehprogramme hätte der ORF sonst einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Inhaberin einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz und als Betreiberin des „Krone Hit Radio“ hat Mitte Juli 2002 vor dem Handelsgericht Wien eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der bestimmte Spots des ORF als unzulässige *cross promotion* und damit als sittenwidriger Normverstoß nach § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beurteilt wurden. Der ORF hat gegen die einstweilige Verfügung Rekurs ergriffen. ■

allen Ebenen achten auf Unparteilichkeit in ihren Beziehungen zu den Medien während des Wahlkampfes.“

In Artikel 16.3 heißt es weiter: „Alle Rundfunksender sind verpflichtet, unentgeltlich Erklärungen und Mitteilungen der Wahlkommission von Bosnien-Herzegowina auszustrahlen, um die Wähler über alle Aspekte des von der Wahlkommission Bosnien-Herzegowinas festgelegten Wahlprozesses zu informieren“ (siehe Amtsblatt von Bosnien-Herzegowina Nr. 9/2002 vom Mai dieses Jahres).

Nach landesweitem Druck seitens der gesamten Medienbranche hat die Wahlkommission die Bestimmungen über die Pflichten der Rundfunkveranstalter während des Wahlkampfes für die nächsten Wahlen jedoch gelockert.

Nach den geänderten Bestimmungen sind kommerzielle/private Sender künftig nicht mehr zur Ausstrahlung von Rundfunksspots über politische Themen verpflichtet. Doch wenn sie einen Spot senden, müssen sie auch die Spots aller anderen politischen Parteien ausstrahlen, die dies wünschen.

Eine weitere Neuerung der Wahlkommission Bosnien-Herzegowinas betrifft politische Debatten. Hier wurde die ursprüngliche 60-Tage-Frist auf 30 Tage vor dem Wahltag gesenkt. ■

Diese Entwicklungen sind das Resultat einer vor kurzem (am 31. Juli 2002) getroffenen Entscheidung des zypriotischen Ministerrats, der u.a. eine Summe von CYP 650.000 (ca. EUR 1.100.000) pro Jahr für die Verbesserung des Programmangebots von *CyprusSat* bereit gestellt hat.

Der Ministerrat beschloss außerdem, grünes Licht für Verhandlungen mit Satellitenprogrammanbietern in Nordamerika und Australien für die Miteinbeziehung von *CyprusSat*-Programmen in deren Überseeprogramme zu geben. Zu diesem Zweck legte die Regierung Zyperns für das Jahr 2003 CYP 1.350.000 (ca. EUR 2.350.000) zurück.

Die Ausweitung der geographischen Reichweite wird zahlreichen zypriotischen Auslandsgemeinschaften in den USA, Kanada und Australien den sofortigen Zugang zu den aktuellen Nachrichten aus Zypern, zu Berichten über die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und zu Unterhaltungsprogrammen ermöglichen. Das verbesserte Programmangebot zielt auch darauf ab, eine in beide Richtungen gehende Kommunikation zwischen den zypriotischen Überseegemeinschaften und Zypern zu schaffen. ■

Hannover (AG) aufgehoben und den Fall zur neuen Entscheidung zurückverwiesen.

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) hatte gegen Endemol ein Bußgeld festgesetzt, weil deren damalige Geschäftsführer vorsätzlich Schleichwerbung verbreitet hätten. Bei der fraglichen Livesendung im Auftrag der RTL

Television GmbH (RTL) sei der Verstoß festgestellt worden, da der Moderator nach einem Telefonanruf der Herstellerfirma wiederholt unter Nennung des Firmennamens auf die Reisemobile hingewiesen habe, die von dieser unentgeltlich gestellt worden sind (siehe IRIS 2001-4: 6).

Das OLG befasste sich insbesondere mit der Frage, ob Endemol als Produzent ein Veranstalter im Sinne des § 49 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sein kann, der dem Schleichwerbeverbot des § 7 Absatz 6 Satz 1 RStV in Verbindung mit der Nummer 9 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen vom 10. Februar 2000 unterfallen würde. Das OLG stellte hierzu fest, dass der Veranstalterbegriff des § 49 RStV weit auszulegen sei, so dass grundsätzlich auch der Hersteller einer Sendung neben dem Veranstalter eines Rundfunkprogramms Veranstalter sein kann. Der aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuleitende und auch hier anzulegende Maßstab sei, ob der Hersteller die Entscheidungsbefugnis bezüglich

des Inhalts der Sendung und ihrer Ausstrahlung habe, nicht hingegen, ob er nach dem RStV zugelassen und lizenziert sei. Das OLG bemängelte die insoweit nicht ausreichende Begründung des AG u.a. zu den tatsächlichen Fragen der Weisungsbefugnis von RTL und der Einflussmöglichkeit von Endemol auf den Inhalt der Sendung.

Auch wenn insoweit eine Veranstalterereignis Endemols zu verneinen sei, könne nach Ansicht des OLG eine Beauftragung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegeben sein. Eine derartige Beauftragung könne ebenfalls eine rundfunkrechtliche Verantwortlichkeit für ausgestrahlte Sendungsinhalte nach sich ziehen. Entgegen der Ansicht des AG könne nach Auslegung des Wortlauts der Bestimmung und der Gesetzes-systematik des OWiG durchaus eine juristische Person und nicht nur eine natürliche Person Beauftragte i.S. der vorgenannten Vorschrift sein. Daher sei durch das AG nun in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob die hierfür entscheidende Eigenverantwortlichkeit des möglichen Beauftragten vorgelegen hat. Dies sei anhand des Kriteriums zu prüfen, ob für den möglichen Beauftragten (also in diesem Fall den Produzenten Endemol) die Möglichkeit bestanden hat, von sich aus und ohne Nachfrage bei anderen Stellen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung der Zuwiderhandlung erforderlich gewesen wären.

Zur Feststellung des Vorliegens von Schleichwerbung an sich und zur Prüfung einer möglichen Tatbeteiligung von Endemol an einem Verstoß gegen das Schleichwerbeverbot durch RTL selbst, verwies das OLG den Fall ebenfalls an das AG zurück. ■

Peter Strothmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Urteil vom 23. Mai 2002, Aktenzeichen 222 Ss 34/02 (Owi)

DE

DE – Beurteilung von Fragen des Jugendschutzes

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) hat in einem Urteil von Ende Juni 2002 u.a. zur Sachkompetenz und zur pluralen Zusammensetzung der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP), des Medienrats der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) Stellung genommen. In der Sache ging es um eine Anfechtungsklage gegen zwei Bescheide der MABB, mit denen diese die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Ausstrahlung einer geschnittenen Fassung des Films „Der Soldat James Ryan“ ab 20:00 Uhr bzw. ab 21:00 Uhr abgelehnt hatte. Während die FSF in ihrem Gutachten zu dem Schluss kam, dass der geschnittene Film ab 20:00 Uhr gesendet werden könne, kam nach Ansicht der GSJP weder eine Ausstrahlung ab 20:00 noch ab 21:00 Uhr in Betracht. Der Medienrat der MABB, an sich von der Zulässigkeit der Ausstrahlung ab 20:00 Uhr überzeugt, entschied sich „zugunsten der Gemeinsamkeit mit den anderen Landesmedienanstalten“, das Votum der Gemeinsamen Stelle zu

Carmen Palzer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 27. Juni 2002, Az.: VG 27 A 398.01

DE

DE – Folgen der Digitalisierung der Kabelnetze für die Einspeisung analoger Programme in der Diskussion

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG) hat Ende Juli eine wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit der *switch-over*-Problematik getroffen. Das Urteil enthält Einlassungen zu der Frage, welche Anforderungen die technische Fortentwicklung an das Engagement der Nutzer beim Übergang von der analogen zur digitalen Verbreitung stellen darf.

In dem Verfahren zwischen dem europäischen Kulturkanal ARTE und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) ging es um den Anspruch des Senders, bereits ab 14 Uhr mit seinem – seit einiger Zeit auch in digitaler Form per Satellit ausgestrahlten – Nachmittagsprogramm einen Sendeplatz auch im analogen Bereich des Breitbandkabelnetzes zu erhalten. Der bisherige Kabelplatz wird vom Kinderkanal und

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 25. Juli 2002, Az.: 27 A 87.01 und 86.02

DE

übernehmen. Der Direktor der MABB unterschrieb die entsprechenden Bescheide.

Das VG Berlin hat die MABB unter Aufhebung beider Bescheide verpflichtet, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Ansicht des Gerichts neu zu bescheiden. Die Bescheide seien formal rechtswidrig, da statt des zuständigen Direktors der MABB deren Medienrat entschieden habe. Bei einer erneuten Bescheidung sei Folgendes zu beachten: Der Direktor der MABB müsse sich vor seiner Entscheidung sachkundigen, staatsfern und pluralistisch gebildeten Rat einholen und diesen seiner Entscheidung zugrunde legen. Hierfür sei ein Gutachten der FSF am geeignetsten; die FSF sei sachkundig, staatsfern und habe eine pluralistische Zusammensetzung aufzuweisen. Zwar sei auch eine Befassung des Medienrates und der GSJP möglich; bei beiden Stellen hat das Gericht aber Zweifel an der pluralen Meinungsbildung bzw. Zusammensetzung der Gremien und ihrer Sachkompetenz. Diese Gremien könnten nur auf Mängel des Gutachtens der FSF hinweisen, was wiederum nur dazu führen könnte, dass die zur Entscheidung berufene Stelle sich dazu entschließt, weiteren Rat einzuholen. Jedenfalls dürfe der Direktor der MABB weder allein aufgrund einer Stellungnahme des Medienrates noch aufgrund einer Empfehlung der GSJP von der Einschätzung der FSF abweichen. ■

ARTE zeitpartagiert genutzt, die Ausstrahlung des Kinderprogramms endet um 19 Uhr, d.h. ARTE kann erst ab 19 Uhr analog empfangen werden. Nur Zuschauer, die über einen digital-tauglichen Kabelreceiver verfügen, empfangen auch das Nachmittagsprogramm des Kultursenders, der auf einem anderen, der digitalen Verbreitung vorbehaltenen Kabelkanal ausgestrahlt wird.

Das VG zählt ARTE nach Maßgabe des Staatsvertrags zwischen Berlin und Brandenburg über die Zusammenarbeit im Bereich des Rundfunks (MStV) zu den vorrangig einzuspeisenden Programmen, die auf Grund gesetzlicher bzw. staatsvertraglicher Bestimmungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft veranstaltet werden. Es führt ferner aus, dass nach seiner Ansicht die technische Neuerung der digitalen Verbreitung nicht dazu führen dürfe, die derzeit vorhandene deutliche Mehrheit der „analoge Nutzer“ zur Nachrüstung zu zwingen, um Programme dieses Status vollständig empfangen zu können. Das ARTE-Programm sei daher auch im analogen Kabelbereich ganztägig auszustrahlen. Die MABB kündigte Berufung an. ■

FR – CSA fordert, im Fernsehen keine pornographischen Programme mehr zu senden

Artikel 15 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 sieht vor: „Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) wacht über den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Achtung der Menschenwürde in den Programmen, die ein audiovisueller Dienst öffentlich ausstrahlt“. In diesem Sinne „wacht er darüber, dass Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können, der Öffentlichkeit nicht über einen Rundfunk- oder Fernsehdienst bereitgestellt werden, es sei denn, durch die Sendezeit oder ein technisches Verfahren wird gewährleistet, dass Minderjährige diese Programme normalerweise nicht sehen oder hören können.“ Der CSA hat deshalb in Absprache mit den terrestrisch sowie mit den über Kabel und Satellit verbreiteten Sendern die Programme in verschiedene Kategorien eingeteilt, die jeweils eine eigene Kennzeichnung erhalten und zum Teil einer Sendezeitbeschränkung unterworfen sind. Die höchste, die Kategorie V, betrifft „Filmwerke, die für Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind, sowie Programme, die für Erwachsene bestimmt sind und die insbesondere aufgrund

Amélie Blocman
Légipresse

Pressemittteilung Nr. 498 CSA vom 2. Juli 2002, Abrufbar im Internet unter:
http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués_detail.php?id=8902

FR

GB – Kritische Anmerkungen von Parlamentsausschüssen zum Vorlagenentwurf für ein Kommunikationsgesetz

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat einen Vorlagenentwurf für ein Kommunikationsgesetz veröffentlicht, mit dem die Rundfunk- und Telekommunikationsregulierung grundlegend reformiert und die Eigentumsregelungen liberalisiert werden sollen (siehe IRIS 2002-6: 9). Als Teil der Beratungen wurde die Vorlage von zwei Parlamentsausschüssen mit Mitgliedern aus beiden Parlamentskammern geprüft.

Der erste Bericht kam vom gemeinsamen Menschenrechtsausschuss. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die meisten Bestimmungen der Vorlage wohl keine Probleme im Hinblick auf die Menschenrechte mit sich bringen würden; einige bedürften jedoch einer Überprüfung, um angemessenen Schutz zu gewährleisten. Am schwersten wiege hier die vorgeschlagene Vollmacht für das neue Amt für Kommunikation (Office of Communications - OFCOM), Rundfunkveranstalter Strafen aufzuerlegen oder die Lizenzen zu entziehen. Die Regelung beinhalte ein großes Risiko eines Verstoßes gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da es keinen Verfahrensschutz und keine unabhängige Entscheidungsinstanz gebe. Die Bestimmungen könnten ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 10 bedeuten, da nicht eindeutig gezeigt werde, dass Regulierungsmaßnahmen „in einer demokratischen Gesellschaft nötig sind“. Nicht ausgeschlossen ist ferner ein Verstoß gegen Artikel 1 des Protokolls 1, da es unwahrscheinlich sei, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Rechten der Lizenzinhaber erreicht werden könnte. Die Regierung hat erklärt, dass sie umfas-

Tony Prosser
School of Law
Universität
Bristol

„Vorlagenentwurf für ein Kommunikationsgesetz“, Gemeinsamer Menschenrechtsausschuss des Ober- und des Unterhauses, Neunzehnter Bericht der Sitzungsperiode 2001-02, HL Dokument Nr. 149, HC 1102, abrufbar unter:
<http://www.publications.parliament.uk/pa/jt200102/jtselect/jtrights/149/149.pdf>

„Vorlagenentwurf für ein Kommunikationsgesetz Band I - Bericht“, Gemeinsamer Ausschuss des Ober- und des Unterhauses zum Vorlagenentwurf für ein Kommunikationsgesetz, HL Dokument 169-I, HC 876-I, 25. Juli 2002, abrufbar unter:
<http://www.publications.parliament.uk/pa/jt200102/jtselect/jtcom/169/169.pdf>

Weitere Reaktionen auf die Beratungen des Vorlagenentwurfs für ein Kommunikationsgesetz siehe:
http://www.communicationswhitepaper.gov.uk/pdf/index_responses_a-c.html

ihrer Obszönität die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Jugendlichen unter 18 Jahren beeinträchtigen können“. Der einzige terrestrische Fernsehsender, der pornographische Programme senden darf, ist der verschlüsselt ausgestrahlte Sender Canal+, dem 1984 eine entsprechende Genehmigung für die Sendezeit zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens erteilt wurde. Da jedoch ein erheblicher Anstieg der Programme der Kategorie V festzustellen ist (jeden Monat über 100 Ausstrahlungen von pornographischen Filmen auf Canal+ und mehreren Kabel- und Satellitensendern, ohne die Video-on-Demand-Dienste) und nach jüngst gemessenen Einschaltquoten eine nicht unerhebliche Zahl Minderjähriger diese Programme sieht, empfahl der CSA am 2. Juli, keine pornographischen Programme mehr im französischen Fernsehen zu senden. Er appellierte an den Gesetzgeber und forderte ihn auf, Artikel 22 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ umzusetzen, indem in Artikel 15 des Gesetzes von 1986 „Programme die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“ ausdrücklich verboten werden. Am 24. Juli legte die Abgeordnete Christine Boutin einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Außerdem plant der CSA, die Jugendschutz-Kennzeichnung weiterzuentwickeln, um sie klarer und deutlicher zu gestalten. Neue, auf einer Alterseinteilung und nicht mehr auf Form und Farbe beruhende Piktogramme wurden den landesweiten Sendern und den Verbänden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgestellt, die, ebenso wie die Fernsehzuschauer, zu diesen neuen Vorschlägen Stellung nehmen sollen. Die Nationale Union der Familienverbände hat sämtliche Abgeordnete angeschrieben und sie um ihre aktive Unterstützung bei der Umsetzung dieser beiden Entschlüsse des CSA gebeten. ■

sendere Berufungsrechte während der Verabschiedung der Vorlage einführen werde, um zu versuchen, diesem Problem abzuwehren.

Weitere Übereinstimmungsprobleme mit dem Übereinkommen können entstehen im Zusammenhang mit der für die Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Berechtigung, die Bereitstellung von Informationen zu verlangen; im Zusammenhang mit angemessenen Schutzbestimmungen für die Befugnis des Außenministers, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit der Bevölkerung oder der nationalen Sicherheit einzugreifen; im Zusammenhang mit der Befugnis der Regulierungsbehörde, die Ausstrahlung von Berichtigungen oder Entschuldigungen zu verlangen, und der des Außenministers, die Ausstrahlung von Ankündigungen zu verlangen, im Zusammenhang mit Beschränkungen für die Möglichkeit religiöser Gruppen, Lizenzen zu halten sowie im Zusammenhang mit dem Verbot politischer Werbung und den Vollmachten, nicht angemeldete Fernsehnehmer aufzuspüren.

Der Vorlagenentwurf wurde ebenfalls durch einen gemeinsamen Ausschuss beider Kammern unter Vorsitz von Lord Puttnam, dem (früheren) Filmproduzenten, geprüft. Die am stärksten vertretene Empfehlung bestand darin, die vorgeschlagene Aufhebung des derzeitigen Verbotes von Eigentum von Nicht-EWR-Gesellschaften an Rundfunkveranstalter des Vereinigten Königreichs zu verschieben, bis die neue Regulierungsbehörde eingerichtet ist und die Gelegenheit hatte, eine Überprüfung des Programmangebotsmarkts vorzunehmen. Der Ausschuss gab noch 147 weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Vorlage ab, wobei diese keine grundlegenden Punkte betrafen. Der Vorsitzende erläuterte, ihr Ziel liege darin, „eine gute Vorlage besser zu machen“. Die Empfehlungen umfassen den rechtlichen Rahmen für die neue Regulierungsbehörde, einschließlich geänderter rechtlicher Verpflichtungen und weiterer Ermächtigung zu Selbstregulierung, wirtschaftliche Regulierung einschließlich Telekommunikation und Verwaltung des Frequenzspektrums, Medieneigentum, einschließlich Beschränkungen bei Konzentration und Kapitalverflechtung bei Medienbesitz sowie die Regulierung von Inhalten, einschließlich den Aufgaben und der Regulierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter. ■

GR – Neuer Nationaler Rat für Hörfunk und Fernsehen

Nach langer Wartezeit wurde das Gesetz 2683/2000 über den *Ethniko Symvoulío Radiotileorassis* (Nationaler Rat für Hörfunk und Fernsehen, ESR, siehe IRIS 2001-1: 9) mit der Ernennung seiner sieben Mitglieder durch den Minister für Presse und Massenmedien in Kraft gesetzt. Die neuen Mitglieder wurden einstimmig vom Präsidialkolleg *Diaskepsiton Proedron* gewählt, einem Sonderorgan des griechischen Parlaments (unter Vorsitz des Parlamentspräsidenten), in dem alle politischen Parteien vertreten sind und das mit der Organisation der Arbeiten des Parlaments und der Kontrolle der unabhängigen Behörden beauftragt ist.

Zum Präsidenten wurde Ioannis Laskaridis ernannt, der ehemalige Vizepräsident des Obersten Zivilgerichtshofs *Arios Pagos*, und zum Vizepräsidenten Dimitris Charalambis, Professor an der Universität Athen, Fakultät für Kommunikation und Massenmedien. Mit den fünf anderen Posten wurden zwei Journalisten, zwei Juristen (darunter ein Universitätsprofessor) sowie ein Philologieprofessor der Universität Athen betraut.

Diese neue Ernennungsweise der Mitglieder des ESR ist nur eine der Neuerungen der für den Rat geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die sowohl durch die kürzlich

Alexandros Economou
Rechtsanwalt,
Rechtsberater
beim ESR

Gesetz 2683/2000 über den Ethniko Symvoulío Radiotileorassis (Nationaler Rat für Hörfunk und Fernsehen)

EL

HU – Rundfunkgesetz geändert

Nach knapp vier Jahren Ausarbeitungszeit billigte das Parlament der Republik Ungarn das Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. I aus dem Jahre 1996 über Rundfunk- und Fernsehdienste. Zweck der Änderungen ist die komplette Angleichung des ungarischen Rundfunkgesetzes an die einschlägige EU-Gesetzgebung und das Europäische Übereinkommen für grenzüberschreitendes Fernsehen, das vor kurzem durch ein Zusatzprotokoll abgeändert wurde.

Die Änderung wurde erst nach der vierten Vorlage des Gesetzesentwurfs verabschiedet; die ungarische Verfassung macht eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen im Parlament erforderlich. Die ersten drei Vorlagen erfolgten vor dem Hintergrund politischer Debatten über die Mitwirkung von Parteien in den Führungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Mangelnder Konsens in diesen Debatten verhinderte die Genehmigung der Gesetzesvorlage; selbst während der laufenden Debatten übte jedoch keine politische Partei Kritik an der Gesetzesvorlage in Bezug auf ihre Zielsetzungen oder ihren Verdienst aus.

Die angenommene Änderung enthält eine Anzahl von Änderungen der geltenden ungarischen Rundfunkregulierung. Mit einer Reihe sehr detaillierter Kriterien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EEC (abgeändert durch Richtlinie 97/36/EC) und denen des Zusatzprotokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen wird der Geltungsbereich des Rundfunkgesetzes neu definiert.

Neue Begriffsdefinitionen wie „europäisches Werk“ oder

Márk Lengyel
Leiter der
Abteilung Strategie,
Büro der Nationalen
Radio- und
Fernsehkommision

Gesetz Nr. XX aus dem Jahr 2002 über die Änderung von Gesetz I aus dem Jahr 1996 über die Ausstrahlung von Rundfunk und Fernsehen zum Zwecke der Harmonisierung mit EU-Recht. Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt) Nr. 99 aus dem Jahre 2002

HU

erfolgte Änderung der griechischen Verfassung (am 6. April 2001) als auch durch das genannte Gesetz eingeführt wurden.

Gemäß der Verfassung ist der Rat eine „unabhängige Behörde“, deren Mitglieder mit einem klaren Mandat ernannt werden und persönlich sowie bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig sind (Art. 101A). Der ESR steht künftig in enger Beziehung zum Parlament, unter dessen Aufsicht er arbeitet. Der Rat ist alleine zuständig für die Kontrolle der audiovisuellen Unternehmen und die Verhängung von Geldstrafen (Art. 15 Abs. 2). Im Übrigen kommt ihm durch das Gesetz 2683/2000 die Zuständigkeit für die Erteilung von Sendelizenzen sowie für die Verkündung sämtlicher Entscheidungen zu, die nicht ordnungsrechtlicher Natur sind, eine Aufgabe, die bisher unter die Zuständigkeit des Ministers für Presse und Massenmedien fiel. Allerdings enthebt derselbe Text den Rat ausdrücklich jeglicher ordnungsrechtlicher und beratender Befugnis (Art. 10 Abs. 1), was die Entwicklung der Regulierungsbefugnisse, über die solche Behörden in den anderen europäischen Staaten verfügen, entscheidend behindern könnte.

Für die Umsetzung des kürzlich erlassenen Gesetzes 3021/2002 vom 19. Juni 2002 „über die Einschränkungen beim Abschluss öffentlicher Verträge mit Personen, die an Massenmedien beteiligt sind“ wird auf die herausragende Rolle des Rates verwiesen: Er prüft (anhand seiner spezifischen Register), ob beim privaten Vertragspartner eines öffentlichen Vertrages eines der vom Gesetz festgelegten Ausschlusskriterien besteht (insbesondere eine Beteiligung an einem audiovisuellen Unternehmen) und stellt daraufhin eine „Transparenzbescheinigung“ aus.

Schließlich muss der ESR zahlreiche Infrastrukturprobleme bewältigen (Personalmangel, unzulängliche Gebäude und technische Mittel), um seine Zuständigkeit in einer audiovisuellen Medienlandschaft, die von Verzögerungen bei der Umsetzung der Vorschriften geprägt ist, umfassend ausüben zu können. ■

„Teleshopping“ wurden eingeführt, und bereits bestehende Begriffe wie „Ausstrahlung“ oder „Werbung“ wurden in Übereinstimmung mit dem EU-Gesetz neu definiert.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-Richtlinie führt die Gesetzesänderung unter anderem die Bestimmung ein, dass die Fernsehveranstalter mit dem Beitritt Ungarns zur EU die Mehrheit ihrer Übertragungszeit europäischen Werke vorbehalten müssen; außerdem wurden Quoten für ursprünglich in ungarischer Sprache produzierte Programme festgelegt.

Das neue Gesetz führt grundlegende Änderungen bezüglich der Regelungen für den Schutz Minderjähriger ein: ein ausgeklügeltes Einstufungssystem mit fünf verschiedenen Programmkategorien je nach empfohlenem Mindestalter des jeweiligen Publikums und der empfohlenen elterlichen Aufsicht. Rundfunkveranstalter werden verpflichtet, ihre Programme jeweils einer Kategorie zuzuordnen und unmissverständlich auf kinderschädliche Inhalte hinzuweisen. Für die detaillierten Regeln zur Einstufung- und Kennzeichnungspflicht wird die unabhängige Regulierungsbehörde für Medien, *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Rundfunk- und Fernsehkommission – ORTT) Richtlinien herausgeben.

Die Gesetzesänderung führt außerdem Beschränkungen ein hinsichtlich des Erwerbs von Exklusivrechten für die Fernsehberichterstattung bei Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Eine Aufstellung dieser Ereignisse wird noch ausgearbeitet und mit Vorabgenehmigung des ORTT in einem Regierungserlass veröffentlicht werden.

Das vor kurzem verabschiedete Gesetz ersetzt auch einige der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes in Zusammenhang mit Werbung, Tele-Shopping und Sponsoring, um volle Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen der EU-Richtlinie zu erzielen.

Ein Großteil der Bestimmungen, die das neue Gesetz einführt, tritt am 15. Oktober 2002 in Kraft. ■

IT – Projekt zu beherrschenden Stellungen im Fernsehsektor

Maja Cappello
Autorità per le Garanzie
nelle Comunicazioni

Am 3. Juli 2002 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) ein Projekt mit dem Ziel auf den Weg gebracht, die Verteilung der Finanzmittel im italienischen Rundfunksektor in den Jahren 1998-2000 zu analysieren (*Analisi della distribuzione delle risorse economiche del settore televisivo*

Beschluss Nr. 212/02/CONS vom 3. Juli 2002, *Analisi della distribuzione delle risorse economiche del settore televisivo nel triennio 1998-2000*, abrufbar unter: http://www.agcom.it/provv/d_212_02_CONS.htm

Beschluss Nr. 365/00/CONS vom 13. Juni 2000, *Accertamento della sussistenza di posizioni dominanti ai sensi dell'articolo 2, comma 9, della legge n. 249/97*, abrufbar unter: http://www.agcom.it/provv/D365_00_CONS.htm

IT

LT – Wettbewerb von Kabelfernsehbetreibern

Die Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens, die für die Lizenzvergabe und für die Überwachung des privaten Hör- und Fernsehfunks zuständig ist, hat den Beschluss verabschiedet, nach Bewertung der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation das Verschlüsselungsverfahren für Kabelfernsehen und breitbandige mehrkanalige Funkdienste (MMDS - digitales terrestrisches Fernsehen) vorzubereiten und zu genehmigen.

In den beiden größten Städten Litauens, Wilna und Kaunas, haben im Laufe der Zeit mehrere Kabelfernsehbetreiber ihre Tätigkeit aufgenommen. Da sie unterschiedliche Verbreitungsgebiete abdecken, stehen sie nicht miteinander im Wettbewerb. Die einzigen Konkurrenten sind MMDS-Betreiber, die die gleichen Dienste bereitstellen, jedoch aufgrund technischer Besonderheiten nur eine begrenzte Programmvielfalt anbieten können.

Die MMDS-Betreiber strahlen derzeit unverschlüsselte Fernsehprogramme aus – sehr zum Ärger der Kabelfernsehbetreiber. Die unverschlüsselte Ausstrahlung des Fernsehsignals und die Nichtüberprüfbarkeit der Zahl der MMDS-Antennen begünstigen nach Meinung der Kabelbetreiber illegale MMDS-Anschlüsse. Die Kabelbetreiber schätzen die Zahl der Schwarzanschlüsse auf 40 oder gar 70 % aller legalen Kabel- und MMDS-Abonnements. Dadurch würden die Kabel- und MMDS-Betreiber benachteiligt und die

Viktoras
Popandopula
Radio- und
Fernsehkommission
Litauens, Wilna

Beschluss der Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens

LT

NL – Keine neuen Beitritte zum niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem bis 2005

Der niederländische Minister für Erziehung, Kultur und Wissenschaft war berechtigt, das Verlangen der Rundfunkorganisation *DeNieuwe Omroep* nach einer vorläufigen Akkreditierung für den Beitritt zum niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem zurückzuweisen. So lautete das Urteil der *Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State* (höchste Berufungsinstanz für Verwaltungsrechtsfälle - ABRvS) vom 24. Juli 2002.

Das niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunksystem wird von privaten Organisationen gebildet, die öffentlich finanziert werden. Grundsätzlich können alle fünf Jahre neue Mitglieder dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem beitreten, wenn sie die im *Mediawet* (Medien-gesetz - Mw) festgelegten Bedingungen erfüllen. *DeNieuwe Omroep* hatte 2000 um eine vorläufige Akkreditierung als öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienst nachgesucht. Der Minister kam nach Beratung durch mehrere Beratungsorgane

nel triennio 1998-2000, Beschluss Nr. 212/02/CONS, in *Gazzetta Ufficiale* vom 10. August 2002, Nr. 187). Die Analyse berücksichtigt eine Untersuchung auf der Grundlage einer Entscheidung der AGCOM vom 13. Juni 2000 hinsichtlich der Verifikation aktueller und möglicher zukünftiger Entwicklungen im Fernsehsektor unter dem Blickwinkel des Schutzes von Wettbewerb und Pluralismus. Besondere Beachtung finden der Zugang zu Produktionsfaktoren, die Anzahl an Unternehmen sowie ihre Größe und Zuschauerzahlen. Des Weiteren werden die Perspektiven berücksichtigt, die sich durch Multimedia- und Digitaltechnologien eröffnen. Die Ergebnisse der Verifikationen, die das *Dipartimento Vigilanza e Controllo* (Monitoring- und Kontrollabteilung der AGCOM) vornimmt, können gegebenenfalls zu der Vermutung Anlass geben, dass die Konzentrationsobergrenzen, die durch das Kommunikationsgesetz (*Istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo*, Gesetz vom 31. Juli 1997, Nr. 249, in *Gazzetta Ufficiale* vom 31. Juli 1997, Nr. 177) festgelegt wurden, von einigen nationalen Rundfunkveranstaltern nicht beachtet wurden – was dieses Projekt dann nachweisen soll. ■

Inhaber der Urheber- und verwandten Schutzrechte geschädigt.

Die MMDS-Betreiber halten den Umfang der Piraterie für geringer. Ihrer Meinung nach werden Schwarzanschlüsse wirksam bekämpft, teilweise sogar mit juristischen Mitteln. Sie sehen daher keine Notwendigkeit, das Signal zu verschlüsseln, andernfalls würde die sich daraus ergebende Verteuerung ihres Dienstes einen Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Kabelfernsehen darstellen.

Nach Verabschiedung des oben genannten Beschlusses beantragte ein MMDS-Betreiber, der in der Stadt Wilna und der umgebenden Region Programme anbietet, bei der Hörfunk- und Fernsehkommission eine Ausschreibung zur Vergabe einer Kabelfernsehlizenz für die Verbreitung von Programmen über Glasfaserkabel in ganz Wilna. Damit will der Betreiber mit den bereits zugelassenen Kabelfernsehbetreibern konkurrieren, die in verschiedenen Stadtteilen tätig sind. Um Zeit zu gewinnen und ihre eigenen Netze bis an die Stadtgrenzen auszubauen, forderten die in Wilna operierenden Kabelfernsehbetreiber von der Hörfunk- und Fernsehkommission, das Vergabeverfahren zu stoppen oder zumindest auszusetzen. Doch die Kommission kam dem Antrag des MMDS-Betreibers nach und beschloss die Veröffentlichung einer Ausschreibung.

Derzeit lautet der Beschluss der Kommission dahingehend, dass sich die Kabelfernsehbetreiber um die Erweiterung ihrer Lizenzgebiete bis an die Stadtgrenzen bewerben können und dass die stadtweite Kabelverbreitung im November Gegenstand einer Ausschreibung sein wird. ■

zu dem Schluss, dass der Strategieplan nicht die Bedingungen erfülle, die in Abschnitt 37a des Mediengesetzes niedergelegt sind. Abschnitt 37a besagt, dass der Strategieplan darlegen muss, dass „die Programmdienste, die die Rundfunkgesellschaft anzubieten gedenkt, sich sowohl in Inhalt als auch in Umfang von den Programmdiensten, die die bereits akkreditierten Rundfunkgesellschaften anbieten, in einem Maße unterscheiden, dass sie die Vielfalt des nationalen Rundfunks erweitern und dadurch einen neuen Beitrag zur Erreichung der Aufgaben, die dem nationalen Rundfunk gestellt sind, leisten.“ Nach einem Vergleich des beabsichtigten Programmschemas mit dem Programmplan der bereits akkreditierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen kamen die Beratungsorgane zu dem Schluss, dass der einzige Unterschied zwischen *DeNieuwe Omroep* und den akkreditierten Organisationen in einem neuen Ansatz bei von *DeNieuwe Omroep* vorgeschlagenen Themen liegen könnte. Weder in Inhalt noch in Umfang unterscheide sich das von *DeNieuwe Omroep* geplante Programm wesentlich von früheren und zukünftigen Programmangeboten der

**Wilfred
Steenbruggen**
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

akkreditierten Organisationen. Der Minister übernahm die Schlussfolgerungen der Beratungsorgane und wies auf dieser Grundlage den Antrag von *DeNieuwe Omroep* zurück.

DeNieuwe Omroep hat diese Entscheidung mit der Begründung angefochten, der Minister habe Abschnitt 37a des Mediengesetzes nicht korrekt ausgelegt. Die Organisation führte an, er hätte Abschnitt 37a des Mediengesetzes in Übereinstimmung mit Artikel 7 der niederländischen Verfassung auslegen müssen, in dem die Meinungsfreiheit garantiert ist. In Artikel 7(2) der Verfassung heißt es: „[R]egelungen für Hörfunk und Fernsehen werden durch Gesetze des Parlaments festgelegt. Es gibt keine höher-

DeNieuwe Omroep/Staatssecretaris Onderwijs, Cultuur & Wetenschappen, Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State, 24. Juli 2002, LJN Nr. AE5780, Fall Nr. 200201911/1, abrufbar unter:
http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/show_detail.asp?ui_id=36773

NL

RO – Fernsehangebote „okkult“ Art verboten

Mariana Stoican
Radio Romania
International

Am 25. Juli 2002 hat der *Consiliul National al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) eine Warnung an alle Rundfunkanbieter erlassen, in ihren Programmen die Auftritte von „Zauberern“ und die Schilderung okkulten Erlebnisse nicht länger zu gestatten. In der CNA-

Kommuniqué des *Consiliul National al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) vom 25. Juli 2002

RO

RU – Änderungen im Wahlgesetz betreffend die Rundfunkmedien

**Natalie
Boudarina,**
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Das Föderationsgesetz „über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts auf Beteiligung an einem Referendum für Bürger der Russischen Föderation“ trat am 22. Juli 2002 in Kraft (siehe auch IRIS 1999-6: 10). Dieses Gesetz dient als Grundlage für das gesamte Wahlrechtssystem in Russland.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Formen der Wählerinformation: Bei der einen handelt es sich um Wahlwerbung, die nur von den Kandidaten und den Parteien selbst verbreitet werden kann, bei der anderen um Informationen über den laufenden Wahlkampf, die von den Massenmedien verbreitet werden können.

Das Gesetz führt eine Aufzählung der Aktionen ein, die der Wahlwerbung zugeordnet werden, wenn sie während des Wahlkampfes durchgeführt werden. Dazu gehören Aufrufe zur Wahl für oder gegen einen Kandidaten oder eine Partei, die Verbreitung von Informationen mit deutlichem Informationsschwerpunkt im Hinblick auf einen bestimmten Kandidaten, eine Partei oder einen Wahlblock in Verbindung mit Kommentaren oder Äußerungen, die die Vorzüge eines bestimmten Kandidaten, einer Partei, eines Wahlblocks in den Vordergrund rücken sowie die Beschreibung der möglichen Konsequenzen der Wahl eines Kandidaten, einer Partei usw.

Was im Gesetz vage formuliert bleibt und als „Wahlpropaganda“ bezeichnet wird, sind Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein positives oder negatives Meinungsbild bei den Wählern gegenüber einem Kandidaten oder einer Partei

Federalniy zakon „Ob osnovnikh garantiyakh izbiratelnykh prav i prava na uchastie v referendumakh grazhdan Rossiyskoi Federatsii“ (Föderationsgesetz über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts auf Beteiligung an einem Referendum für die Bürger der Russischen Föderation) Nr. 67-FZ vom 12. Juni 2002 wurde am 15. Juni 2002 in der Tageszeitung *Rossiyskaya gazeta* amtlich veröffentlicht und ist abrufbar unter:
http://www.rg.ru/oficial/doc/federal_zak/67-fz_con.shtm

RU

rangige Aufsicht über den Inhalt von Hörfunk- oder Fernsehsendungen.“ Aus diesem Grund, so der Rundfunkveranstalter, sollte die Überprüfung des beabsichtigten Programmplans stichprobenartig erfolgen und würde die eingehende Überprüfung, welche die Beratungsorgane vorgenommen hatten, zu unrechtmäßiger Zensur führen. Zudem, so die weitere Argumentation von *DeNieuwe Omroep*, wäre es undenkbar, dass irgendeine neue Organisation dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem beitreten könne, wenn ihre beabsichtigten Programmpläne mit den früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Programmangeboten der akkreditierten Organisationen verglichen werden müssten. Die nächste Gelegenheit, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem beizutreten, besteht in 2005.

Die *ABRvS* entschied zu der Berufung, dass Abschnitt 37a *Mw* dem Minister ein gewisses Entscheidungsermessen einräume. Dieses Ermessen sei vor dem Hintergrund von Artikel 7(2) der Verfassung zu betrachten, der die Anwendung einer konkreten Inhalteüberprüfung zur Beurteilung des Beitrags des beabsichtigten Programmplans zur Vielfalt oder Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems nicht verhindere. Daher könne der Minister zu Recht die Schlussfolgerungen der Beratungsorgane übernehmen. ■

Warnung wird darauf verwiesen, dass das am 22. Juli 2002 in Kraft getretene *Legea audiovizualului nr. 504* (Gesetz Nr. 504 über die Tätigkeit der Elektronischen Medien) die mittelbare oder unmittelbare Förderung okkulten Praktiken untersagt. Aufgrund dieses Gesetzes fordert CNA die sofortige Entfernung aus dem Programmangebot jedweder Werbung zugunsten der Zauberei und jedweder Sendbeiträge, die okkulte Praktiken gutheißen könnten. „Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen zwischen 50 und 500 Millionen bestraft“ heißt es im CNA-Kommuniqué. ■

zu formen. Die Aufzählung der Aktionen ist nicht erschöpfend und räumt ein, dass jede Aktion mit dem Ziel, die Wähler dazu zu bewegen, für oder gegen einen Kandidaten oder eine Partei zu stimmen, als Wahlpropaganda gewertet werden kann. Journalisten dürfen keine der aufgezählten Aktionen ausführen.

Die Wahlwerbung im Fernsehen beginnt 30 Tage vor dem Wahltermin.

Die rein russischen und regionalen staatlichen Fernsehsender sind verpflichtet, den Kandidaten, Parteien und Wahlblocks bei Wahlen für die Bundesorgane kostenlose Sendezeit zur Verfügung zu stellen. Die regionalen staatlichen Fernsehsender sind verpflichtet, den Kandidaten, Parteien und Wahlblocks bei Wahlen für die Regionalorgane kostenlose Sendezeit zur Verfügung zu stellen. Die von den Kommunen betriebenen Fernsehsender sind verpflichtet, den Kandidaten, Parteien und Wahlblocks bei Wahlen für die Organe der kommunalen Selbstverwaltung kostenlose Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

Mindestens die Hälfte der gesamten kostenlosen Sendezeit (vor der Neuregelung nur ein Drittel) soll den Kandidaten, Parteien und Wahlblocks für eine gemeinsame Nutzung – ausschließlich in Form von Debatten oder Runden Tischen – zur Verfügung gestellt werden.

Die staatlichen und die von den Kommunen betriebenen Rundfunkanstalten sind verpflichtet, zusätzliche Sendezeit gegen Bezahlung zu reservieren; Zahlungshöhe und -bedingungen sollen dabei für alle Kandidaten, Parteien und Wahlblöcke gleich sein. Die gesamte für Wahlwerbung reservierte Sendezeit gegen Bezahlung soll mindestens die kostenlos zur Verfügung gestellte Sendezeit erreichen oder darüber hinausgehen, jedoch nicht mehr als doppelt so lang sein.

Mit Blick auf die Ergebnisse von Meinungsumfragen verbietet das Gesetz deren Verbreitung in den Massenmedien oder im Internet während der letzten fünf Tage vor dem Wahltermin; vor der Neuregelung betrug diese Frist drei Tage. ■

TR – Mediengesetz im Streit

Am 15. Mai 2002 verabschiedete das Parlament Änderungen zu dem grundlegenden Gesetz Nr. 3984 über die Organisation und die Rundfunkveranstaltung von Radiostationen und Fernsehkanälen vom 20. April 1994 (Gesetz Nr. 4756). Diese Änderungen sehen u.a. vor, dass der Aufsichtsbehörde *Radyo Ve Televizyon Üst Kurulu* (RTÜK – Oberster Hörfunk- und Fernsehrat) nun Vertreter des Nationalen Sicherheitsrates, des staatlichen Hohen Erziehungsrates (YÖK), des Ministerpräsidenten und Regierungsmitglieder angehören.

Internet-Dienste unterfallen nach dem neuen Gesetz ebenfalls der Aufsicht durch den RTÜK. So können Internet-Service-Provider dazu verpflichtet werden, Websites offiziell registrieren zu lassen und Abdrucke von Websites zur Genehmigung einzureichen. Es wurden Strafen für Verletzungen von inhaltsbezogenen Vorschriften („beleidigende Kommentare“, „Verbreitung von falschen Tatsachen“) festgesetzt (bis zu EUR 210.000). Das bisher bestehende Verbot für Medienunternehmen, sich an Ausschreibungen für Regierungsaufträge zu beteiligen, wird aufgehoben, das Regime der Medienkonzentrationsregulierung gelockert. Weiterhin wird

**Şebnem Bilget
Nihat Çaylak**

*Oberster Hörfunk- und
Fernsehrat,
Abteilung Internationale
Beziehungen, Ankara*

Peter Strothmann

*Institut
für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel*

Gesetz Nr. 4756 vom 15. Mai 2002, abrufbar unter:

www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4756.html

Gesetz Nr. 4771 vom 3. August 2002, abrufbar unter:

<http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4771.html>

TR

YU – Rundfunkgesetz für Serbien verabschiedet

Die Nationalversammlung der Republik Serbien hat in ihrer Aussprache vom 18. Juli 2002 das Rundfunkgesetz verabschiedet. Das am 19. Juli ausgefertigte und veröffentlichte Gesetz trat am 27. Juli nach einem langwierigen Verfahren in Kraft (siehe IRIS 2001-3: 13 und IRIS 2001-6: 10).

Das serbische Rundfunkgesetz umfasst neun Kapitel: Allgemeine Bestimmungen, die Rundfunkagentur der Republik, Rundfunkgenehmigungen, Allgemeine Programmnormen, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Vermeidung illegaler Medienkonzentration, Werbung und Sponsoring, strafrechtliche Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die ausführlichsten Regelungen enthält das Kapitel über die Zuständigkeiten und Funktionsweise der Rundfunkagentur und ihres einzigen Gremiums, dem Rundfunkrat, sowie das Kapitel über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – aus dem einfachen Grund, dass hiermit zum einen eine Regulierungsbehörde völlig neuer Art in das serbische Rechtssystem eingeführt und zum anderen die Voraussetzungen für den kompletten Übergang vom staatlichen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurden.

Die allgemeinen Bestimmungen umfassen Grundsätze zur Rundfunkregelung sowie Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Rundfunk- und Fernmelderegulierungsbehörden. Die Rundfunkagentur ist als unabhängige Regulierungsbehörde beauftragt, Entwicklungsstrategien und ausführliche Bestimmungen zu bestimmten Aspekten des Rundfunks (Leitlinien zur Programmplanung, Werbung und Sponsoring, technische Vorgaben usw.) zu verabschieden, Lizenzen auszustellen, die Tätigkeit der Rundfunkanstalten zu überwachen und Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen zu ahnden. Die Rundfunkagentur ist befugt, über Anträge von Zuschauern und/oder konkurrierenden Anstalten zu beraten. Außerdem obliegen ihr die Verantwortung für den Jugendschutz, den Schutz der Urheber- und verwandten Schutzrechte im Rundfunk und

die Vergabe der Frequenzen für den Rundfunk nun vom Rat für Telekommunikation übernommen.

Der Präsident hat das Gesetz am 21. Mai 2002 dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt, da insbesondere die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe verfassungswidrig seien.

Das Verfassungsgericht hat in einem vorläufigen Urteil von Ende Juni 2002 auf die Klage mehrerer Parlamentarier hin entschieden, dass die Änderungsbestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Internetdienste verfassungsgemäß seien. Die Bestimmungen zur Medienkonzentration wurden durch das Gericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung aufgehoben, ebenso die Bestimmungen über die Wahl des RTÜK und dessen Amtszeit sowie die Bestimmungen über das Recht auf Gegendarstellung.

Am 3. August 2002 wurde des Weiteren das Gesetz Nr. 4771 verabschiedet, das ebenfalls Änderungen des Gesetzes Nr. 3984 beinhaltet. So wird Art 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 3984 um den Passus erweitert, dass Rundfunksendungen in den verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, gesendet werden können, sofern sie nicht die grundlegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien der Türkischen Republik oder deren untrennbare Integrität des Territoriums und der Nation verletzen. Die Aufsicht über und die Prinzipien der Übertragung derartiger Sendungen sollen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Programmgrundsätze des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 3984 werden um den Schutz der Privatsphäre und das Gebot, die Anwendung von Gewalt und das Aufstacheln zu rassistisch bedingtem Hass nicht zu fördern, erweitert.

Die Weiterverbreitung von Rundfunksendungen wird durch eine Änderung des Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 3984 ermöglicht, sofern nicht gegen die durch dieses Gesetz vorgegebenen Prinzipien und Anforderungen verstoßen wird. ■

der Erlass von Präventivmaßnahmen gegen die Anstiftung zum Hass. Das einzige Entscheidungsgremium der Rundfunkagentur ist der Rundfunkrat, dessen neun Mitglieder vorzugsweise Sachverständige für Rundfunk bzw. ähnliche Bereiche sein sollen, die auf Vorschlag von verschiedenen Organisationen vom Parlament gewählt werden. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt sechs Jahre; allerdings wird ein Drittel der Mitglieder des Rates alle zwei Jahre ausgewechselt. Um potentielle Interessenkonflikte bzw. politische Einflussnahme auszuschließen, sind Politiker und Personen, die im Rundfunk und benachbarten Bereichen tätig sind, von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Rundfunkagentur wird aus den Gebühren finanziert, die die Rundfunkveranstalter nach Erhalt ihrer Lizenz entrichten. Eine Lizenz kann nur einheimischen Sendeanstalten gewährt werden. Der Anteil ausländischen Kapitals an einem Rundfunkveranstalter ist auf 49 % begrenzt. Staatliche und politische Organisationen oder in deren Besitz befindliche Unternehmen können keine Lizenznehmer sein. Die Lizenz ist weder übertragbar noch veräußerlich. Die Lizenzvergabe erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Ihre Laufzeit beträgt 8 Jahre und ist verlängerbar. Das Kapitel „Allgemeine Programmnormen“ enthält allgemeine Bestimmungen, die in einem diesbezüglichen Leitfaden der Rundfunkagentur präzisiert werden sollen. Die Rundfunkanstalten Serbiens und der Wojwodina sollen in gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Sender mit besonderen programmlichen Pflichten und Aufgaben umgewandelt werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitungen beider Rundfunkanstalten werden von der Rundfunkagentur nach im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ernannt. Der Begriff Medienkonzentration wird im Gesetz definiert als die Konzentration von Eigentum an Medien. Konzentrationen, die dem Medieneigentümer „vorherrschenden Einfluss auf die öffentliche Meinung“ verschaffen, sind ungesetzlich. Allerdings nennt der Gesetzestext ausdrückliche Situationen, in denen „vorherrschender Einfluss“ von vornherein unterstellt wird. Die Bestimmungen über Werbung und Sponsoring entsprechen der geltenden Version des Euro-

Miloš Živković
Lehrbeauftragter der
juristischen Fakultät der
Universität Belgrad
Juristische Kanzlei
Živković & Samarđžić

päischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen. Die strafrechtlichen Bestimmungen definieren Zuwiderhandlungen im Rundfunkbereich. Die Übergangs-

Rundfunkgesetz für Serbien vom 19. Juli 2002

SR

FILM

CH – Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur tritt in Kraft

Das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz, FiG) trat am 1. August 2002 in Kraft (siehe IRIS 2002-2: 12). Das FiG wird nun durch die am 3. Juli 2002 vom Schweizerischen Bundesrat erlassene Filmverordnung (FiV) ergänzt.

Die FiV regelt die Förderung der Vielfalt des Angebots öffentlich vorgeführter Filme in der Schweiz. Das Bundesamt für Kultur (Bundesamt) nimmt jährlich eine Evaluation der Angebotsvielfalt in den Kinos vor. Bestimmte Vertreter der Filmbranche, insbesondere die Verleih- und Vorführunternehmen, sind aufgerufen, zur Evaluation durch das Bundesamt Stellung zu beziehen. Wenn diese Evaluationen eine Verringerung der Vielfalt des Filmangebots in einer bestimmten Region der Schweiz ergeben, fordert das Bundesamt die Verleih- und Vorführunternehmen der betreffenden Region auf, die Angebotsvielfalt wiederherzustellen. Das Bundesamt führt später eine erneute Evaluation durch, um sicherzustellen, dass die Angebotsvielfalt wiederhergestellt ist.

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG), veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts Nr. 29 vom 23. Juli 2002, Seite 1904 ff. Abrufbar im Internet unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/443_1/index.html

Filmverordnung vom 3. Juli 2002, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts Nr. 29 vom 23. Juli 2002, Seite 1915 ff. Abrufbar im Internet unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/443_11/index.html

FR-DE

HR – Abkommen über die Finanzierung der kroatischen Filmindustrie vom Kulturministerium und vom Hörfunk und Fernsehen Kroatiens unterzeichnet

Krešimir Macan
Hörfunk und
Fernsehen Kroatien
HRT
Zagreb

Am 19. Juli 2002 haben das Kulturministerium und der Hörfunk und das Fernsehen Kroatiens (HRT) ein Absichtsprotokoll unterzeichnet, welches zum ersten Mal einen Rahmen für die gemeinsame Produktion und Förderung von mindestens fünf Dokumentar- und drei

Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji (Kroatisches Hörfunk- und Fernsehgesetz), Narodne novine (Amtsblatt) Nr. 17/01, 2. März 2001

HR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – BGH-Urteil zu elektronischen Pressespiegeln

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Grundsatzenscheidung festgestellt, dass das sogenannte Pressespiegelprivileg des § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (UrhG) unter bestimmten Voraussetzungen auch für elektronische Pressespiegel gilt. Dies bedeutet, dass die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) auch für elektronische

und Schlussbestimmungen sehen eine Frist für die Gründung der Rundfunkagentur und für die Umwandlung des staatlichen Hörfunks und Fernsehens in öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter vor.

Die Durchführung des neuen Rundfunkgesetzes soll im September mit dem Verfahren zur Gründung der Rundfunkagentur beginnen. Anschließend sollen die in Serbien derzeit bestehenden Sendeunternehmen während einer zweijährigen Übergangszeit entweder neue Lizenzen nach den neuen Bestimmungen erwerben oder ihren Sendebetrieb einstellen. Gegenwärtig gibt es mehr als 1000 Sender. Fortbestehen können jedoch wahrscheinlich nur 300, so dass in Serbien nächstes Jahr mit zahlreichen Schließungen und Zusammenschlüssen von Rundfunkunternehmen zu rechnen sein wird. ■

Ergibt die Nachevaluation, dass die Angebotsvielfalt in der betroffenen Kinoregion nicht maßgeblich verbessert wurde, so kann das Bundesamt beim Eidgenössischen Departement des Innern die Einführung einer Förderungsabgabe beantragen. Da die Konkretisierung der Angebotsvielfalt in erster Linie der Filmbranche selbst obliegt, kann eine Abgabe nur als letztes Mittel erwogen werden, um einen den Zielen des Filmgesetzes entsprechende Situation wiederherzustellen. Die FiV stellt diesbezüglich eine Reihe von zusätzlichen Regeln auf und sieht insbesondere vor, dass die Höhe der Abgabe, die höchstens CHF 2 je Eintritt beträgt, auf der Grundlage der zu erwartenden Eintritte und der Kosten der Förderungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Angebotsvielfalt festgelegt wird. Die Abgabe kann gefordert werden, bis die Angebotsvielfalt wiederhergestellt ist, längstens jedoch für die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren. Die Verleih- und Vorführunternehmen können allerdings von der Zahlung der Abgabe befreit werden, wenn sie sich formell verpflichten, einen besonderen Beitrag zur Angebotsvielfalt öffentlich vorgeführter Filme zu leisten.

Das FiG verpflichtet die schweizerischen Verleih- und Vorführunternehmen, sich in einem vom Bundesamt geführten öffentlichen Register anzumelden. Die Produktions-, Verleih- und Vorführunternehmen müssen außerdem regelmäßig Titel und technische Daten der Filme sowie ihr Verwertungsergebnis melden. Das Bundesamt für Statistik führt die Analyse der für die Evaluation der Angebotsvielfalt maßgebenden Daten für das Bundesamt durch. ■

Spielfilmen pro Jahr in Kroatien festlegt. Die Drehbücher und Autoren werden im Wege einer vom Kulturministerium veröffentlichten Ausschreibung ausgewählt. HRT wird diese Projekte aus Mitteln finanzieren, die nach Artikel 11 des Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji (Kroatisches Rundfunk- und Fernsehgesetz) zur Verfügung stehen. Das Gesetz sieht vor, dass 10% der Sendungen von unabhängigen Produktionsfirmen stammen müssen. Seit 1990 haben HRT und das Kulturministerium die überwiegende Mehrheit der kroatischen Spiel- und Dokumentarfilme finanziert, allerdings ohne formellen Kooperationsrahmen zwischen den beiden Institutionen, was zu Kritik wegen fehlender Kriterien und Transparenz geführt hat. ■

Pressespiegel bei Erfüllung dieser Voraussetzungen von den Verlegern die gesetzliche Vergütung fordern darf.

Klägerin im zu Grunde liegenden Rechtsstreit war eine Tageszeitung, die die Einziehung der gesetzlichen Vergütung durch die VG Wort verhindern wollte. In den vorhergehenden Instanzen folgten die Richter der Auffassung des Zeitungsverlegers, wonach die Rechte für einen elektronischen Pressespiegel bei den Autoren der Presstexte, bzw. bei entsprechender Übertragung bei den Verlegern lägen und daher nicht gemäß § 49 Abs. 1 UrhG frei nutzbar seien. Dem

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken / Brüssel

widersprach der BGH. Nach seiner Auffassung bestehen zwischen elektronischen Pressespiegeln und Pressespiegeln

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. Juli 2002 (Az.: I ZR 255/00)

DE

NO – Erstes Gerichtsurteil zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Internet-Diansteanbietern

Tele2 Norge AS ist der erste Internet-Diansteanbieter (ISP), der von einem norwegischen Gericht wegen der Verbreitung illegaler Pornographie im Internet verurteilt wurde. Am 5. Juni 2002 verhängte das *Oslo Tingrett* (Bezirksgericht Oslo – ein Gericht erster Instanz) gegen *Tele2 Norge AS* eine Geldstrafe von NOK 500.000 für ein derartiges Vergehen.

Von Juli 1998 bis Mai 1999 stellte *Tele2* seinen Abonnenten so genannte Diskussionsforen zur Verfügung. Einige dieser Diskussionsforen boten Zugang zu Filmen und Bildern mit eindeutig sexuellem Inhalt, in denen Kinder, Tiere, Gewalt, Zwang und Sadismus vorkamen. Dieses illegale pornographische Material war auf dem Server von *Tele2* gespeichert. *Tele2* wurde daher der Verletzung von *Straffeloven* § 204(1)a (Allgemeines Strafgesetzbuch – *strl.*) angeklagt, eine Vorschrift, die es verbietet, illegales pornographisches Material zu verbreiten.

Bei der Beurteilung des Falles machte das *Oslo Tingrett* Folgendes deutlich: Gemäß den Vorarbeiten zu § 204 *strl.* sind Internet-Hosts, Zugangsanbieter und Kabelunternehmen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des § 204 *strl.* ausgenommen, da sie keine Kenntnis über die Verbreitung von pornographischem Material haben. *Tele2* kann daher nicht für im Internet befindliches Material verantwortlich gemacht, nur weil der Dienst Zugang zum weltweiten Datennetz bietet.

Die Vorarbeiten verhindern jedoch nicht die Anwendung

in Papierform keine wesentlichen Unterschiede. Der Zivilsenat nahm an, dass auch Pressespiegel in Papierform heutzutage bereits elektronisch erstellt würden. Daher bestünde unabhängig von der Form eines Pressespiegels die Missbrauchsgefahr, dass bei seiner Erstellung gleichzeitig ein elektronisches Archiv angelegt werde. Ein elektronischer Pressespiegel falle allerdings nur unter den Anwendungsbereich des § 49 Abs. 1 UrhG, wenn er sich an einen überschaubaren Kreis von Beziehern richte, wenn er also nur zu betriebs- oder behördeninternen Zwecken diene. Davon ausgenommen seien hingegen kommerzielle Dienste. ■

von § 204 *strl.* auf Diskussionsforen-Anbieter. Das *Oslo Tingrett* betonte, dass *Tele2* in seiner Funktion als Diskussionsforen-Anbieter als technischer Vermittler fungiere, der keine Kontrolle über den Inhalt des angebotenen Materials habe. Dies bedeutet, es gibt nur eine sehr geringe Möglichkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit für Diskussionsforen-Anbieter herzuleiten.

Die Richtlinie 2000/31 EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) beschränkt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von ISPs für Fahrlässigkeit, schließt sie jedoch nicht vollständig aus. Artikel 15(1) besagt ausdrücklich, dass ein ISP nicht verpflichtet ist, den Inhalt des Materials auf seinem Server zu kontrollieren. Die einleitenden Teile 47 und 48 der Präambel schwächen den Umfang von Artikel 15(1) ab.

Das Gericht erklärte, es gebe weitere Gründe, warum eine derartige Verantwortlichkeit nicht wünschenswert sei. In erster Linie gebe es einen Konflikt zwischen der Rolle des ISP als Vermittler einerseits und der Verpflichtung zur Zensur andererseits. Des Weiteren wäre es nicht wünschenswert, wenn ein ISP die Rechtmäßigkeit von Äußerungen interpretieren müsste. Letztlich sei zu berücksichtigen, dass es schwierig ist, Inhalte automatisch wirksam und differenziert zu kontrollieren. Das Gericht war der Ansicht, diese Argumente hätten in diesem Fall kein sehr großes Gewicht. Die Kontrolle, die *Tele2* über die angebotenen Diskussionsforen gehabt habe, sei zufällig und meist auf Hinweise von Nutzern begründet gewesen. Das Unternehmen habe keine klare Haltung in dieser Frage angenommen. Das Gericht befand, *Tele2* hätte wirksamere manuelle Überprüfungen und Kontrollen auf Grund der Namen der Gruppen vornehmen können und müssen. Darüber hinaus hätten diese Überprüfungen auf eigene Initiative von *Tele2* stattfinden müssen. Insbesondere, da die Zahl der Diskussionsforen auf wenige Hundert beschränkt gewesen sei und die Namen dieser Diskussionsforen eindeutig auf vorhandenes illegales pornographisches Material hingewiesen hätten. Es wäre für *Tele2* ein Leichtes und praktikabel gewesen, die Gruppen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um verdächtige Diskussionsforen-Namen zu entdecken. ■

Esther Mollen
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer
und Recht
Universität Oslo

Oslo Tingrett, 05-06-02 Nr. 01-05479 M/73;

Almindelig borgerlig *Straffeloven* (*Straffeloven*), 1902-05-22 Nr. 10 (Allgemeines Strafgesetzbuch, Gesetz vom 22. Mai 1902, Nr. 10), abrufbar unter <http://www.lovdata.no/all/nl-19020522-010.html> (NO) und <http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19020522-010-eng.doc> (EN);

NO-EN

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), abrufbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2000/l_17820000717en.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

PL – Gesetz über elektronische Dienstleistungen verabschiedet

Am 18. Juli 2002 verabschiedete der *Sejm*, das Unterhaus des polnischen Parlaments, ein Gesetz über die elektronische Erbringung von Dienstleistungen. Der Senat brachte keine Änderungsanträge vor, so dass das Gesetz am 14. August 2002 dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.

Bei der Bestimmung des Begriffs „elektronische Erbringung von Dienstleistungen“ erfasst das Gesetz jene Dienste, die über Datenverarbeitungssysteme ohne gleichzeitige natürliche Präsenz der Geschäftsparteien auf Anfrage des Kunden erbracht werden. Solche Dienste dürfen nur über öffentliche Datennetze wie das Internet angeboten werden.

Das Gesetz regelt die Pflichten der Diansteanbieter hinsichtlich der elektronisch erbrachten Dienste. Es beinhaltet zudem Regeln zum Ausschluss der Haftung der Dienstleister,

Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Daten der Dienstleistungsempfänger und über Strafen bei Verstößen gegen die Gesetzesvorschriften.

Die Dienstleister sind verpflichtet, über ein von den Dienstleistungsempfängern genutztes Datenverarbeitungssystem Basisinformationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen den Dienstleistungsbeziehern außerdem Zugang zu aktuellen Informationen über etwaige Gefahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme elektronischer Dienstleistungen gewähren. Ferner sind die Dienstleister verpflichtet, ihren Kunden in einem Dokument die genauen Bedingungen zu erläutern, unter denen der jeweilige Dienst bereitgestellt wird.

Das Gesetz verbietet die ungebetene elektronische Versendung geschäftlicher Informationen an Kunden, insbesondere über E-Mail. Solche Informationen können nur nach Einholung der ausdrücklichen Zustimmung des Empfängers versandt werden.

Das Gesetz, das sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten soll, wird vermutlich zur Entwicklung und Aufwertung der elektronischen Wirtschaft in Polen beitragen. ■

Gesetz über die elektronische Erbringung von Dienstleistungen vom 18. Juli 2002.

Das Gesetz ist in polnischer Sprache abrufbar unter: <http://orka.sejm.gov.pl/Druki4ka.nsf/druk?openagent&409>

PL

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Parallelimporte audiovisueller Werke unterliegen der Zustimmung der Rechteinhaber in der Schweiz

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

Gemäß dem neuen Artikel 12 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Rechte (URG) darf das Werkexemplar eines audiovisuellen Werkes künftig nur weiterveräußert oder sonstwie verbreitet werden, wenn der Urheber oder die Urheberin es in der Schweiz veräußert oder der Veräußerung in der Schweiz zugestimmt hat. Diese gesetzliche Bestimmung wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz) am 1. August 2002 eingeführt. So ist der Parallelimport von audiovisuellen

Artikel 12 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und die verwandten Rechte (URG), eingeführt durch Art. 36 Kap. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz), in Kraft seit 1. August 2002. Abrufbar im Internet unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/index.html

FR-DE

IT – Verordnung zur Veröffentlichung von Meinungsumfrageergebnissen

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Am 25. Juli 2002 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) eine *Regolamento in materia di pubblicazione e diffusione dei sondaggi sui mezzi di comunicazione di massa* (Verordnung zur Veröffentlichung und Ausstrahlung von Meinungsumfrageergebnissen, Beschluss Nr. 153/02/CSP) verabschiedet. Eine öffentliche Beratung zu diesem Thema wurde am 22. Januar 2002 eröffnet (*Consultazione pubblica in materia di pubblicazione e diffusione dei sondaggi sui mezzi di comunicazione di massa*, Beschluss Nr. 16/02/CSP).

Artikel 1 der Verordnung sieht vor, dass Meinungsumfragen nach statistischen Methoden durchzuführen sind, die durch Verhaltenscodices bestätigt sind, welche von den angesehensten nationalen und internationalen Fachverbänden angenommen wurden, und gemäß den in der Verordnung festgelegten Bedingungen zu veröffentlichen sind. Dies bezieht sich auf alle Massenmedien, einschließlich

Beschluss Nr. 153/02/CSP vom 25. Juli 2002, *Regolamento in materia di pubblicazione e diffusione dei sondaggi sui mezzi di comunicazione di massa* (Verordnung zur Veröffentlichung und Ausstrahlung von Meinungsumfrageergebnissen), abrufbar unter:

http://www.agcom.it/provv/d_153_02_CSP.htm
Beschluss Nr. 16/02/CSP vom 22. Januar 2002, *Consultazione pubblica in materia di pubblicazione e diffusione dei sondaggi sui mezzi di comunicazione di massa* (Verordnung zur Veröffentlichung und Ausstrahlung von Meinungsumfrageergebnissen), abrufbar unter:

http://www.agcom.it/provv/d_16_02_CSP.htm

IT

LT – Änderungen zum Gesetz über pharmazeutische Tätigkeit

Am 4. Juni 2002 hat das *Seimas* (litauisches Parlament) das Veto des Präsidenten zu den vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetz über pharmazeutische Tätigkeit, die vom Parlament am 9. Mai 2002 verabschiedet worden waren, zurückgewiesen. Der Präsident erklärte am 29. Mai 2002, die vorgeschlagenen Änderungen zum Werbeverbot für verschreibungspflichtige Medikamente in Hörfunk und Fernsehen führten zu einem Verbot jeglicher Information über diese Medikamente in diesen Medien. Er sagte, die

Werken verboten, es sei denn, der Rechteinhaber hat dem vorab zugestimmt. Dieses Verbot gilt insbesondere für Video- und DVD-Erzeugnisse, die gleichzeitig und parallel zur Kinoverwertung in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Das bedeutet, Artikel 12 Abs. 1bis URG führt eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts audiovisueller Werke im Inland ein. Mit anderen Worten: Das Recht, ein Werkexemplar zu verbreiten, ist in der Schweiz nur erschöpft, wenn der Rechteinhaber seine Zustimmung zu einer solchen Verbreitung gegeben hat. Unter dieser einzigen Bedingung darf dieses Werkexemplar dann in der Schweiz frei verbreitet oder weiterveräußert werden. Der Inhaber der Rechte kann sich allerdings dem Parallelimport von Werkexemplaren in den Schweizer Markt widersetzen, wenn seine Zustimmung zur Verbreitung solcher Exemplare auf das Ausland begrenzt ist.

Zur Geltendmachung der aus Artikel 12 Abs. 1bis URG entstehenden Rechte kann der Rechteinhaber des audiovisuellen Werkes auf die im Zivilrecht bezüglich des Urheberrechts vorgesehenen Schutzmaßnahmen zurückgreifen. Insbesondere kann er vom zuständigen Richter das Verbot des unrechtmäßigen Parallelimports sowie die Konfiszierung und die Zerstörung der illegal in die Schweiz importierten Werke fordern. Der Rechteinhaber des audiovisuellen Werkes kann auch Schadensersatz und die Herausgabe des durch den Verursacher des widerrechtlichen Imports erzielten Gewinns fordern. Schließlich kann der Richter vorsorgliche Maßnahmen anordnen, insbesondere zur Beweissicherung, zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlich importierter Werke oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen. ■

audiovisueller und multimedialer Mitteilungen über beliebige Mittel, selbst über das Internet, Verlage, Presseagenturen, Tageszeitungen und Periodika, auch in elektronischer Form.

Gemäß Artikel 2 müssen mit den Meinungsumfragen Daten veröffentlicht werden, die Angaben über die Forschungsorganisation, welche die Untersuchung durchführt, den Namen des Auftraggebers, das Verfahren, nach dem die Daten erhoben wurden, den Sektor, der repräsentiert wird, die Größe der untersuchten Menge und die geographische Ausdehnung machen. Außerdem ist der komplette Wortlaut der gestellten Fragen und die Webseite, auf dem ein Dokument, das alle relevanten technischen und methodischen Informationen zur Untersuchung enthält, eingestellt ist, bekannt zu machen. Dieses „Dokument“ muss auch auf der Webseite der AGCOM zur Verfügung gestellt werden (Artikel 3). Was Druckmedien anbelangt, so sind die geforderten Angaben in einer Info-Box zu veröffentlichen; im Fernsehen müssen sie während der gesamten Zeit, die für die Darstellung der Untersuchung aufgewendet wird, eingeblendet werden, und im Hörfunk müssen sie den Zuhörern deutlich verlesen werden. AGCOM ist bevollmächtigt, die Einhaltung der Verordnung zu überwachen und zu überprüfen, ob das „Dokument“ alle relevanten Angaben enthält. Verstöße werden mit Geldstrafen bis zu EUR 100.000 und einer Auflage zur Berichtigung nicht korrekter oder fehlender Angaben geahndet; falls die Auflagen der AGCOM nicht befolgt werden, können die Sanktionen auf bis zu EUR 250.000 erhöht werden. ■

Änderungen seien zwar darauf gerichtet, Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente zu verhindern, gingen jedoch zu weit, da „nicht jegliche Information über Arzneimittel als Werbung verstanden werden dürfe.“ Er führte ebenfalls aus, dass durch die Änderungen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten, verletzt würden. Er legte sein Veto gegen die vorgeschlagenen Änderungen ein und verwies das Gesetz an das Parlament zurück, wobei er vorschlug, das Verbot von Informationen über verschreibungspflichtige Medikamente in Hörfunk und Fernsehen aus dem geänderten Gesetz herauszunehmen.

**Nerijus
Maliukevicius**
Hörfunk- und
Fernsehkommision
Litauen, Vilnius

Dessen ungeachtet hat die Parlamentsmehrheit das
Präsidentenveto zurückgewiesen und die Änderungen mit

**Änderungen zum Gesetz über pharmazeutische Tätigkeit, verabschiedet vom Seimas
(Parlament) am 9. Mai 2002.**

LT

RO – Schutz der Rechts am eigenen Bild in den elektronischen Medien

Am 13. August 2002 hat der *Consiliul National al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) in öffentlicher Sitzung einen Beschluss betreffend den Schutz der menschlichen Würde und das Recht der Person am eigenen Bild angenommen.

Das Dokument geht davon aus, dass jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, dass die freie Meinungsäußerung jedoch nicht die Würde eines Anderen und dessen Bild, wie es die Gesellschaft von ihm wahrnimmt, verletzen darf. Eine demokratische Gesellschaft kann, wie es in diesem Dokument heißt, Maßnahmen ergreifen, die dazu gedacht sind, die nationale Sicherheit, die territoriale Integrität und die öffentliche Ordnung gegenüber Verbrechen zu schützen, für den Schutz der Gesundheit und der Moral zu sorgen und den guten Ruf und die Rechte anderer zu verteidigen. In diesem Sinne werden jene Fragen oder Ereignisse von lokaler oder nationaler Bedeutung als „Anliegen oder Ereignisse von öffentlichem Interesse“ für das Leben der Gemeinschaft definiert, die weder die Moral noch die grundlegenden Rechte und Freiheiten des Individuums verletzen. Solche allgemeinen Anliegen und Ereignisse von öffentlichem Interesse dürfen ungehindert Gegenstand von Berichten in den elektronischen Medien sein. Der Beschluss untersagt andererseits die Übertragung von Bild- oder Tonaufnahmen ohne die Einwilligung der beteiligten Personen, wenn das Thema nicht von öffentlichem Interesse ist und die Aufnahmen innerhalb des privaten Geländes gemacht worden sind.

Mariana Stoican
Radio Romania
International

Decizia CNA din 13 august 2002 privind protectia demnitatii umane si a dreptului la propria imagine a persoanei (Beschluss des CAN vom 13. August 2002 betreffend den Schutz der menschlichen Würde und das Recht der Person am eigenen Bild)

RO

RU – Maßnahmen zur Unterbindung von Extremismus in den Massenmedien

Am 25. Juli 2002 unterzeichnete Präsident Wadimir Putin ein Föderationsgesetz, das die Föderationsversammlung während ihrer Sitzungsperiode im Frühjahr verabschiedet hatte. Die Verabschiedung des Gesetzes im Parlament hatte in der Öffentlichkeit einiges Aufsehen erregt, da ihr langwierige Debatten über das Wesen und die Ursachen von Extremismus sowie über die Rolle der Massenmedien bei seiner Bekämpfung vorausgegangen waren.

Das Gesetz verbietet es Massenmedienorganen, extremistische Tätigkeiten auszuführen und extremistisches Material zu verbreiten. Artikel 1 des Gesetzes definiert solche Tätigkeiten wie folgt:

- die Anregung zu Rassen- oder sozialem Hass, zu Hass aufgrund von nationaler oder Religionszugehörigkeit in Verbindung mit Gewalt oder Verbreitung von Aufrufen zur Anwendung von Gewalt;
- die Erniedrigung und Entwürdigung aufgrund der nationalen Zugehörigkeit;
- die Propaganda der Ausschließlichkeit oder der Überbzw. Unterlegenheit von Bürgern mit Blick auf ihre Religionszugehörigkeit oder religiöse Überzeugung, ihre Sprache, soziale oder nationale Herkunft oder ihre Rasse;
- die Propaganda und öffentliche Zurschaustellung von

86 zu 37 Stimmen verabschiedet. Die neuen Änderungen zum Gesetz über pharmazeutische Tätigkeit erlauben Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente lediglich in Publikationen, die für Fachleute geschrieben werden; aus diesem Grund kann öffentlich lediglich für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel geworben werden. Im Gesetzestext heißt es zu dieser zentralen Frage: „Es ist verboten, verschreibungspflichtige Medikamente in Hörfunk und Fernsehen zu bewerben und Informationen dazu zu geben. Es ist verboten, für solche Arzneimittel in elektronischen Informationsmedien zu werben.“ ■

Auch der Inhalt von Telefongesprächen darf in solchen Fällen, in Anbetracht des Rechts auf Privat- und Familienleben des Individuums, nicht publik gemacht werden. Sollten die elektronischen Medienberichte Beschuldigungen gegen bestimmte Personen enthalten (Vorwürfe bezüglich eines illegalen oder unmoralischen Verhaltens), so müssen für diese Vorwürfe Beweise erbracht werden. Verboten sind antisemitische oder fremdenfeindliche Haltungen sowie jedwede diskriminierende Stellungnahme, ob zu Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Orientierung oder ethnischer Abstammung. Untersagt sind des Weiteren entwürdigende Äußerungen gegenüber betagten oder behinderten Personen, eine herablassende Haltung ihnen gegenüber oder deren Erniedrigung. Es gilt die Unschuldsvermutung gegenüber jeder Person, die unter dem Verdacht steht, ein Verbrechen begangen zu haben, solange nicht das Gericht ein endgültiges Urteil gefällt hat. Der CNA-Beschluss verbietet auch die Übertragung – ohne Einwilligung der Betroffenen – von Bildaufnahmen jener, die sich in sog. „Opfersituationen“ befinden, da jedem das Recht auf Privatleben auch in schwierigen Sondersituationen eingeräumt werden muss. Im Falle der Schilderung von menschlichem Leid, Naturkatastrophen, Unfällen oder Verbrechen sind die Programmgestalter verpflichtet, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen ihrem Wunsch, korrekt zu informieren und dem Risiko, damit die Privatsphäre der Betroffenen zu verletzen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird mit Sanktionen verfolgt, die je nach der begangenen Verletzung in einer Geldstrafe zwischen ROL 25 und 500 Millionen oder aber im Entzug der Sendelizenzen bestehen können.

Der Beschluss wird nach der Veröffentlichung im *Monitorul Oficial al Romania* in Kraft treten. ■

Nazi-Produkten und –symbolen bzw. ähnlichen Produkten und Symbolen, deren Herkunft als nationalsozialistisch missgedeutet werden könnte;

- öffentliche Aufrufe zur Ausübung extremistischer Tätigkeiten oder das Begehen der im Gesetz aufgeführten Taten (Terrorismus, Gründung von unrechtmäßigen, bewaffneten Organisationen usw.).

Was die Definition von „extremistischem Material“ angeht, so umfasst dieser Begriff laut dem Gesetz Dokumente oder in anderer Form angebotene Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind und entweder zu extremistischen Tätigkeiten anregen oder deren Notwendigkeit rechtfertigen. Zu dem in der Aufzählung genannten extremistischen Material gehören die Arbeiten der Anführer der Nazi-Partei in Deutschland und der faschistischen Partei in Italien bzw. sämtliche Veröffentlichungen, die eine Überlegenheit aufgrund von nationaler Zugehörigkeit oder Rasse rechtfertigen oder das Begehen von militärischen oder anderen Verbrechen, die die vollständige oder teilweise Vernichtung einer ethnischen, sozialen, rassischen, nationalen oder religiösen Gruppe zum Ziel haben.

Artikel 8 des Gesetzes bestimmt, dass ein Massenmedienorgan im Falle der Verbreitung extremistischen Materials oder der Durchführung extremistischer Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden kann. In einem ersten Schritt soll eine Verwarnung an den Gründer und/oder die

Natalie Boudarina,
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Chefredaktion des Massenmedienorgans gerichtet werden, die auf die Unzulässigkeit solcher Tätigkeiten oder Handlungen hinweist. Die öffentlichen Einrichtungen und Amtsträger, die diese Maßnahme ergreifen können sind: Das Regierungsorgan, das die Registrierung des besagten Massenmedienorgans durchgeführt hat (das Ministerium für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation und dessen örtliche Zweigstellen), oder der Oberstaatsanwalt der Russischen Föderation bzw. ihm unterstehende Staatsanwälte.

Die Verwarnung muss konkret begründet sein; es besteht allerdings die Möglichkeit, vor Gericht Widerspruch zu erheben. Falls weder Widerspruch gegen die Verwarnung

Federalniy zakon „O protivodeystvii ekstremistskoy deyatel'nosti“ (Das Föderationsgesetz über Maßnahmen zur Unterbindung extremistischer Aktivitäten) Nr. 114-FZ vom 25. Juni 2002 wurde am 30. Juli 2002 in der Tageszeitung Rossiyskaya gazeta amtlich veröffentlicht und ist abrufbar unter:
http://www.rg.ru/oficial/doc/federal_zak/114-fz.shtm

RU

erhoben noch sie von einem Gericht als unrechtmäßig anerkannt wurde, und falls die Zuwiderhandlungen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Zustellung der Verwarnung wiederholt werden oder neue Tatbestände aufgedeckt werden, die den Beweis erbringen, dass das Massenmedienorgan extremistische Tätigkeiten durchführt, dann wird sein Betrieb eingestellt.

Artikel 11 des Gesetzes liefert weitere Gründe, die die Schließung eines Massenmedienorgans zur Folge haben können: Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder Aktivitäten, die der Gesundheit von Bürgern oder der Umwelt schaden, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stören oder die dem Besitz oder den wirtschaftlichen Interessen natürlicher oder juristischer Personen oder des Staates Schaden zufügen oder wenn die berechnete Annahme besteht, dass ein solcher Schadensfall eintritt. Die entsprechenden Maßnahmen werden von oben erwähnten befugten öffentlichen Organen und Amtsträgern veranlasst.

Das Gericht kann auch der weiteren Verbreitung extremistischen Materials in Form von regelmäßig erscheinenden Publikationen oder den Audio- oder Videoaufnahmen eines Programms oder der Produktion von Radio- oder Videoprogrammen Einhalt gebieten.

Auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses kann auch der bisher noch nicht verbreitete Teil einer Auflage extremistischen Materials eingezogen werden. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Berlit, Wolfgang.-*Vergleichende Werbung.*- München: Beck, 2002.-XII, 121 S.- (Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts).-ISBN 3-406-49699-7.-EUR 21

Crone, Tom; Alberstat, Philip; Cassels, Tom; Overs, Estelle.- *Law and the media.* - Fourth edition.-London : Focal Press, 2002.- 416 p.- 024051629X.-GBP 19.99

Gorman, Robert A.; Ginsburg, Jane C.- *Copyright: cases and materials.* -6th ed.- New York : Foundation Press, 2002.- XXIV, 986 p.-ISBN 1-58778-372-X.-USD 74.50

Hasselblatt, Fabian Urs Dieter.- *Die vergleichende Werbung in der Europäischen Gemeinschaft für die Zeit nach Maastricht und Amsterdam: unter besonderer Berücksichtigung der Errichtung des europäischen Binnenmarktes.*-Köln: Carl Heymanns Verlag, 2002.- XLIX, 400 S.- ISBN 3-452-25120-9.-EUR 108

Leopoldt, Swaantje.-*Navigatoren: Zugangsregulierung bei elektronischen Programmführern im digitalen Fernsehen.*- Baden-Baden : Nomos, 2002.-276 S.- (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 43).- ISBN 3-7890-7851-4.- EUR 47

Feintuck, Mike.- *Media regulation, public interest and the law.*- Edinburgh: Edinburgh University Press, 2001.- GBP 24

Never, Henning.- *Meinungsfreiheit, Wettbewerb und Marktversagen im Rundfunk.-Eine ökonomische Kritik der verfassungsrechtlich geforderten positiven Rundfunkordnung.*- Baden-Baden: Nomos, 2002.- (Schriften zur Medienwirtschaft und zum Medienmanagement, Bd. 1).- ISBN 3-7890-7865-4.- EUR 49

Rosnagel, Alexander (Hrsg.).-*Die elektronische Signatur in der öffentlichen Verwaltung: die künftigen Regelungen und ihre praktische Umsetzung.*-Baden-Baden 2002.- 160 S.- (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht Band 25).- ISBN 3-7890-7980.-EUR 29

Walter, Michel (Hrsg.).- *Europäisches Urheberrecht: Kommentar.* - Wien / New York : Springer, 2001.- XXXVI, 1221 p.- ISBN 3-211-83164-9.-EUR 248

Weiche, Jens.-*US-amerikanisches Urhebervertragsrecht.*-Baden-Baden: Nomos, 2002.- (Schriftenreihe zu Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie).- ISBN 3-7890-7919-7.- EUR 48.90

KALENDER

UK Communications Bill

27. November 2002
Veranstalter: IBC UK Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)1932 893 852
Fax.: +44 (0)20 7017 5090
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibclegal.com>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.